

Rechtshilfebroschüre für Aktionen in Sachsen-Anhalt

17. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	3
1.1	Was macht eigentlich ein EA (Ermittlungsausschuss)?	3
2	Überblick über Rechtsgebiete und Rechtsordnung	5
2.1	Rechtsgebiete: Unterscheidung öffentliches und Zivil-/Privatrecht, wichtige Gesetzbücher	5
2.2	Rechtsordnung /Verhältnis von Gesetzesbüchern untereinander	5
3	Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen	6
3.1	Gängige Straftatvorwürfe und Tipps dazu	6
3.1.1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	7
3.1.2	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB)	7
3.1.3	Landfriedensbruch (§ 112 StGB)	8
3.1.4	Nötigung (§ 240 StGB)	8
3.1.5	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	9
3.1.6	Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (§§ 20-28 VersammlG LSA)	9
3.1.7	Beleidigung (§ 185 StGB)	10
3.1.8	Körperverletzung (§ 223 StGB)	10
3.1.9	Brandstiftung (§§ 306 ff StGB)	10
3.1.10	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	11
3.1.11	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	11
3.1.12	Falsche Namensangabe (§ 111 OwiG) = Ordnungswidrigkeit	11
3.2	Versammlungen/ Demo I×I	11
3.2.1	Was ist eine Versammlung?	11
3.2.2	Beschränkung von Versammlungen	11
3.2.3	Stichpunkte Anmeldung	12
3.2.4	Nutzung Versammlungsrecht	12
3.2.5	Nachteile Versammlungsrecht und mögliche Gegenmaßnahmen	12
3.2.6	Spontan-Versammlung	13
3.2.7	Schlussinfo	13
3.3	Aktionsformen	13
3.3.1	Sitzblockaden	13
3.3.2	Durchfließen/ Durchbrechen von Polizeiketten	13
3.3.3	Blockaden mit technischen Hilfsmitteln	14
4	Personalienfeststellung und Verweigerung	14
4.1	Personalienfeststellung	14
4.2	Personalienverweigerung - Was darf die Polizei?	14
4.3	Vor- und Nachteile von Personalienverweigerung	15

5	Polizeiliche Maßnahmen	16
5.1	Auf der Straße/Unterwegs	16
5.1.1	Platzverweise	16
5.1.2	Durchsuchung	17
5.1.3	Sicherstellung und Beschlagnahme	18
5.1.4	Auto-/Buskontrolle	18
5.1.5	Im Kessel	19
5.2	Bei der Polizei	19
5.2.1	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)	19
5.2.2	Vernehmung? - Aussage verweigern!	22
5.2.3	Einbehaltung von Sachen	23
5.3	Hilfe, die Polizei hat meine Sachen geklaut	23
5.4	Wenn ich mitgenommen werden soll	25
5.4.1	Gewahrsam und Verhaftung	25
5.4.2	Untersuchungshaft (U-Haft) und Hauptverhandlungshaft	28
5.4.3	Medizin im Freiheitsentzug	31
5.4.4	Trans*menschen und Haft	32
5.5	Hausdurchsuchungen	33
6	Nach der Aktion	35
6.1	Strafverfahren	35
6.1.1	Briefe	35
6.1.2	Vorladung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft	35
6.1.3	Strafbefehl	36
6.1.4	Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten!	37
6.1.5	Mögliche Strafen und der Umgang damit	38
6.1.6	Bußgelder	39
6.2	Zivilverfahren	39
6.2.1	Unterlassungserklärungen	39
6.2.2	Die Unterlassungsklage	40
6.2.3	Schadensersatz	42
6.3	Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst	43
6.4	Führungszeugnisse	43
7	Aufenthaltsrechtliche Infos	43
7.1	Anreise	44
7.2	Menschen mit EU Pass	45
7.3	Menschen mit einem Nicht-EU-Pass	45
7.4	Menschen ohne Papiere/ gültigen Aufenthaltstitel/ mit Reisebeschränkung	46
7.5	Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt	46
7.6	Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme	47
8	Minderjährige	47
8.1	Von der Anreise zur Aktion	47
8.2	In Gewahrsam	48
8.3	Nach der Aktion (Jugendverfahren)	49
8.3.1	Vorladung bei der Polizei	49
8.3.2	Gerichtsverfahren	49
8.3.3	Jugendgerichtshilfe	49
A	Übersetzung Jura-Fachbegriffe	49
B	Abkürzungen u. Fachwörter	53

I Einleitung

Dies ist der Versuch einer Rechtshilfebroschüre für Sachsen Anhalt, sie bezieht sich auf Sachsen Anhalt, da es öfters um das Polizeigesetz (SOG) von Sachsen Anhalt geht. Polizeigesetze sind Ländersache, daher trifft manches hier geschriebene nicht auf alle Bundesländer zu. Alles was sich nicht auf das Polizeigesetz Sachsen Anhalts (SOG LSA) bezieht ist jedoch in ganz Deutschland anwendbar. Diese Broschüre bietet rechtliche Beratung von Aktivistis für Aktivistis. Sie ist der Rechtshilfebroschüre für Hessen, die im Kontext der Räumungen im Dannenröder Forst 2020 erschienen ist, entlehnt und auf Sachsen Anhalt angepasst.

Repression gibt es auf vielen Ebenen: angefangen beim Druck, der unter Umständen durch Angehörige und Freunde auf euch ausgeübt wird, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen euch. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen. Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Wir wollen euch dazu die nötige Unterstützung und unser Wissen weitergeben, sind aber gleichzeitig auf eure Aufmerksamkeit und Mitarbeit angewiesen. Wir können nicht auf jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern. Deswegen ist uns wichtig zu betonen: **Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!**

Wir möchten zuallererst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen. Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten; damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten. Wir wollen informiertes, eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Dazu gehört für uns, dass sich die betroffenen Personen in die Sachverhalte ebenso eindenken wollen wie wir. Zudem wünschen wir uns, dass die Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird, dass diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. In den letzten Jahren haben wir bemerkt, dass oft mit besonderer Härte gegen Einzelne vorgegangen wird. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben.

I.1 Was macht eigentlich ein EA (Ermittlungsausschuss)?

EA steht für **Ermittlungsausschuss** (auf englisch oft Legal Team) und beschreibt von uns für uns aufgebaute Antirepressionsgruppen. Für einen verabredeten Zeitraum ist der EA durchgehend per Telefon erreichbar und hält Überblick/ verwaltet während Aktionen (z.B. Räumung) Infos über Aktivistis (Gewahrsam? festgenommen? frei?...). Vor allem will der EA sicherstellen, dass keins auf der Polizeiwache vergessen wird.

Der EA kann Menschen rechtliche Tipps in brenzligen Situationen geben, oder wenn sie in Gewahrsam genommen wurden und von der Wache aus anrufen. Der EA kann als Schnittstelle zwischen Menschen in z.B. Gewahrsam und (Rechts-)unterstützungsstrukturen von außen (Rechtshilfepersonen, Anwältis...) dienen. Daher steht der EA in Kontakt zum „GeSa-Support“, welcher vor den **GefangenenSammelstellen** menschen in Empfang nimmt, unterstützt... und ist auch für andere Menschen erreichbar welche Auskünfte möchten.

Im Vorfeld von Aktionen kann der EA Workshops und Beratung anbieten und im Nachhinein kann der EA kontaktiert werden und beraten oder vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktion gibt, auch kann er Erfahrungen mit juristischen Folgen zusammentragen und auswerten.

Es gibt einige bestehende EA-Strukturen, die ihr für eure Aktion anfragen könnt. Wenns um was größeres oder längerfristiges geht, macht es oft Sinn, eine eigene EA-Struktur aus den Reihen derer,

die in die konkreten Proteste involviert und/oder eingearbeitet sind, aufzubauen. Wenn ihr dabei Tipps und Unterstützung benötigt, könnt ihr euch gerne z.B. beim Danni-EA (ea_danni@riseup.net) melden.

Anruf beim EA Der EA / Das Legal Team ist während des Aktionszeitraums (Tag und Nacht) telefonisch erreichbar. Die Nummer wird vor der Aktion kommuniziert. Solltet ihr Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, meldet diese dem EA! Wenn ihr selbst festgenommen werdet, benachrichtigt den EA von der Polizeiwache aus! Du hast das Recht auf einen Telefonanruf, bitte nutze ihn, um uns zu benachrichtigen. Wenn die Polizei dich nicht selbst telefonieren lässt, bestehe darauf, dass sie uns in deiner Anwesenheit über deine Festnahme benachrichtigen. Wenn sich etwas ändert, also z.B. die Polizei dich einer Richter*in vorführen will um dich länger da zu behalten, bestehe darauf nochmal uns anzurufen, damit wir dir ein Anwalt*in vermitteln können (du hast ein Recht auf anwaltlichen Beistand) und wir können uns um eine Verteidigung kümmern, wenn es zu Schnellverfahren kommt. Ruf den EA an, wenn du wieder raus bist!

Diese Fragen wird der EA dir stellen, wenn du aus der GeSa anrufst und ähnliche Dinge möchtest der EA auch wissen, wenn du Festnahmen beobachtest. (Es ist nicht schlimm, wenn du nicht alle Fragen beantworten kannst, je mehr Infos der EA hat, desto mehr erleichtert das die Unterstützungsarbeit. Für den EA gibt es aber auch andere Möglichkeiten an Infos zu kommen.):

- Was ist deine Nummer/ Pseudonym? Bei Personalienangabe kompletter Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum
- Welche Nummer gibt die Polizei dir? z.B. UP3
- Wo wirst du festgehalten? (Hast du vielleicht ein Ortsschild, Straßennamen gesehen?)
- Um wieviel Uhr etwa hat dein Gewahrsam begonnen? (Gewahrsam beginnt schon im Kessel, Gefangenentransporter, während das Lock-On aufgeschnitten wird...)
- Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich? (**Keine Aussage** dazu, was du oder andere wirklich getan haben!)
- Was sagt die Polizei was sie mit dir vorhat? Was hat die Polizei bereits gemacht (ED-Behandlung)?
- Hast du zu trinken?
- Wann hast du gegessen?
- Wie geht es dir? Soll oder darf, wenn schlecht mit dir umgegangen wird, das veröffentlicht werden, um Druck aufzubauen?
- Brauchst du Medikamente?
- Sind noch mehr Menschen mit dir in Gewahrsam? (**keine Namen**)
- Hast du Fragen? Sonst noch Was?

Fragen, die NICHT gestellt werden/ Dinge die du NICHT sagen solltest:

- Was hast du getan / nicht getan? **keine Aussagen!! Polizei hört wahrscheinlich zu**
- Wie heißt du? (sofern du deine Identität (noch-) nicht preisgeben möchtest)
- Wer war noch beteiligt und wurde nicht in Gewahrsam genommen?

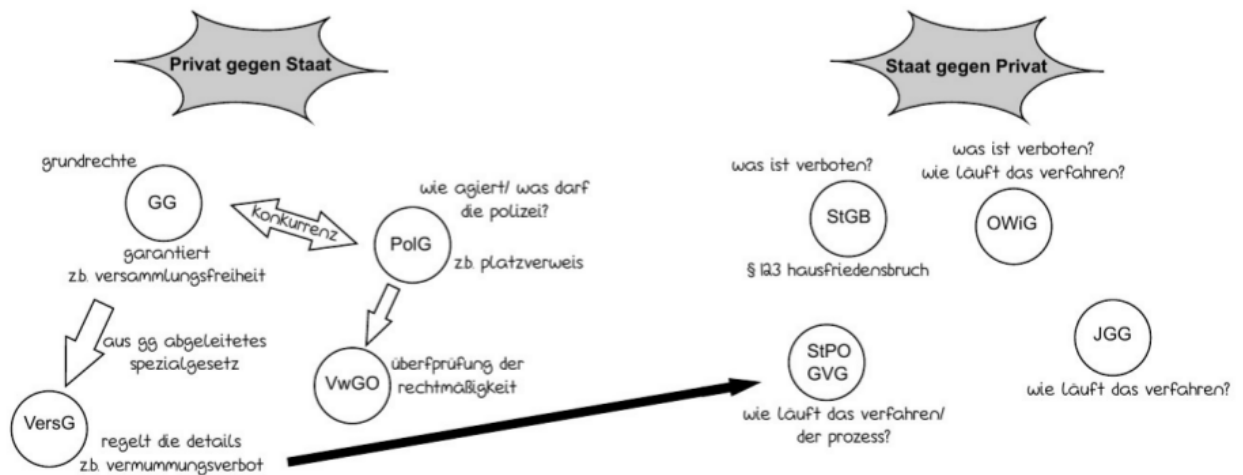
2 Überblick über Rechtsgebiete und Rechtsordnung

2.1 Rechtsgebiete: Unterscheidung öffentliches und Zivil-/Privatrecht, wichtige Gesetzbücher

Vorweg: es gibt in diesem Staat fast für alles einen Paragraphen in einem Gesetzbuch, hier jetzt nur die wichtigsten im aktivistischen Kontext.

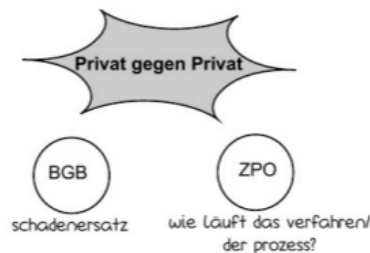
Privat gegen Staat und Staat gegen Privat liegen im Bereich des öffentlichen Rechts, Privat gegen Privat im (Privat-)Zivilrecht.

GG = Grundgesetz, PolG = Polizeigesetze(Ländersache), VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung, VersG = Versammlungsgesetz(Ländersache), StGB = Strafgesetzbuch, OWiG = Ordnungswidrigkeitengesetz, StPO = Strafprozessordnung, GVG = Gerichtsverfahrensgesetz, JGG = Jugendgerichtsgesetz, BGB = Bürgerliches Gesetzbuch, ZPO = Zivilprozessordnung, StVO = Straßenverkehrsordnung



Rechtsgebiete

der Versuch einer Annäherung an die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Zivil-/ Privatrecht anhand von Beispielen



2.2 Rechtsordnung /Verhältnis von Gesetzesbüchern untereinander

/labelsec:rechtsordnung d.h. das Verhältnis der Gesetzesbücher untereinander (Normenhierarchie)

Gesetze haben untereinander Hierarchien, immer das Höhere bricht das Niedrigere. Wenn ein Fall in zwei Normen geregelt wird, gilt die Höhere.

(vereinfacht)

I. GG Grundgesetz

II. StGB, StPO, JGG, BGB, ZPO

III. OwiG

IV. VersG

V. PolG, StVO

VI. Richterrecht: entsteht aus Urteilen, da das BVerG das höchste Gericht ist, werden dessen Urteile häufig wie Gesetze behandelt.

Verhältnis von VersG (Versammlungsgesetze) und PolG (Polizeigesetze) Das Polizeigesetz steht in der Hierarchie unter dem Versammlungsgesetz (generell greifen Polizeigesetze nur, wenn nichts anderes greift). Das heißt, z.B. auf einer Versammlung kann die Polizei nicht nach Polizeirecht handeln (Versammlungen sind „Polizeifest“). Möchte die Polizei z.B. einen Platzverweis nach § 36 SOG LSA erteilen, so kann sie dies erst tun, wenn sie den Betroffenen von der Versammlung ausschließt, oder die ganze Versammlung auflöst (Gründe wann Polizei das darf finden sich im VersammlG LSA).

Verhältnis von PolG und StPO Die StPO (Strafprozessordnung) setzt dann ein, wenn du eine Straftat begangen hast = repressiv

Die Polizeigesetze setzen ein, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhindern = präventiv

Beispiel: Du wirst mit einer Spraydose erwischt. Nach § 127 Strafprozessordnung kannst du vorläufig festgenommen werden, da du gerade eine Straftat begangen hast (natürlich braucht es hinreichende Anhaltspunkte) und der Flucht verdächtig bist oder deine Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Du könntest aber auch nach § 37 SOG LSA in (Unterbindungs-)Gewahrsam genommen werden, um Fortsetzung oder Begehung von Straftaten zu verhindern.

In der Praxis ist der Unterschied für den Betroffenen jedoch meistens nicht erkennbar und auch für die Polizei ist es manchmal unklar.

Verhältnis von Öffentlichem Recht und Zivilrecht Wenn mensch z.B. ein Kraftwerk blockiert, kann mensch Straftaten begehen, aber auch einen finanziellen Schaden verursachen. Es kann dann zu einem Strafverfahren kommen, nach StPO und zusätzlich zu einem Zivilverfahren, nach ZPO. Das ist erstmal unabhängig voneinander, auch wenn das Urteil aus einem Strafprozess den Zivilprozess beeinflussen kann. Damit es zu einem Zivilverfahren kommt, muss jedoch der Geschädigte Klage erheben.

3 Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen

3.1 Gängige Straftatvorwürfe und Tipps dazu

Es gibt Straftaten, welche im Strafgesetzbuch (StGB) stehen, und Ordnungswidrigkeiten, welche im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) stehen. Es gibt jedoch auch andere Orte, an denen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu finden sind, im Versammlungsgesetz von Sachsen Anhalt (VersammlG LSA) z.B. ist Versammlungssprengung und weiteres als Straftat festgehalten, dort gibt es auch die Ordnungswidrigkeit des Sich nicht von einer aufgelösten Versammlung entfernen. Ordnungswidrigkeiten finden sich auch in Städte Verordnungen oder in Corona-Verordnungen.

Es handelt sich immer dann um eine Ordnungswidrigkeit, wenn dir eine Geldbuße angedroht wird, das ist der Fall bei „kleineren/ nicht so schlimmen“ Gesetzesübertretungen. Die Geldbuße „soll nicht eine Tat sühnen, sie soll eine bestimmte Ordnung durchsetzen.“ Bei Ordnungswidrigkeiten sind wir im Bereich des Verwaltungsrecht. Nach Begehen der Ordnungswidrigkeit bekommst

du einen Bußgeldbescheid, zahlst du nicht, kann Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) angeordnet werden. Diese darf nicht länger als 6 Wochen gehen, bei mehreren Geldbußen nicht 3 Monate. Meist reden wir von wenigen Tagen. Die Haft ist keine „Strafe“ sondern stellt ein „Beugemittel“ dar, d.h. dein Wille zur Zahlung soll gebrochen werden. Legst du Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein, kommt es auch zu einer Verhandlung, welche jedoch Unterschiede zum Strafverfahren hat. Ordnungswidrigkeiten kommen nicht in das Führungszeugnis.

Straftaten werden hauptsächlich mit Geldstrafe/Ersatzhaft oder Haftstrafe bestraft. Es gibt bei Straftaten noch die Unterteilung in Verbrechen und Vergehen. Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder höher bedroht sind, und Vergehen sind alle anderen, also im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Zum Strafprozess siehe Kapitel 6 Nach der Aktion.

3.1.1 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)

„Bei der Vornahme einer Diensthandlung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leisten“
Gängiger Vorwurf bei Anketten (z.B. mit Lock-On); Mit diesem Vorwurf wird Menschen gerne von den Cops Angst gemacht um sie zu Handlungen zu erpressen.

- Aktionen, die über die reine Anwesenheit von Menschen hinausgehen, zum Beispiel durch Anketten, Einhaken oder aktiven Widerstand gegen ein Wegtragen, kann eventuell von einer Nötigung mit Anwendung von Gewalt gesprochen werden
- Das Anketten kann als Mittel der Gewalt ausgelegt werden („technischer Widerstand“)
- Nur strafbar, wenn die Polizei rechtmäßig handelt, d.h. wenn Polizei nicht rechtmäßig handelt, darfst du Widerstand leisten → Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei dokumentieren.
- Wenn Menschen z.B. zu zweit im Lock hängen wird manchmal versucht, das heftiger zu bestrafen → gemeinschaftliches Begehen
- Wenn Mensch Waffen bei sich trägt, könnte härter bestraft werden → bewaffneter Widerstand
- Wegrennen, „sich tragen lassen“ sind kein Widerstand, „gegen die Laufrichtung stemmen“ „Arm wegziehen“ könnten als Widerstand ausgelegt werden

3.1.2 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB)

Wird gerne mal konstruiert, vor Allem wenn die Polizei selbst brutal handelt. Der Vorwurf wurde 2017 neu geschaffen, bzw. aus dem Gesetzestext des § 113 heraus genommen und mit einem eigenen (deutlich höheren) Mindest-Strafmaß von drei Monaten belegt.

- der physische Angriff auf Vollstreckungsbeamte, d.h. jede vermeintlich gewaltsame Bewegung in Richtung des anderen Körpers, z.B. ein Schubsen, Schlagen oder Treten. Es muss hierbei nicht zu Schmerzen oder Verletzungen kommen, um den Tatbestand zu erfüllen
- Wie bei Widerstand nur strafbar, wenn die Polizei rechtmäßig handelt. Hierbei jedoch zu beachten, dass der Paragraph die Diensthandlung schützen soll und nicht die Person, das tut der § 223 Körperverletzung. D.h. auch wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist, kannst du trotzdem Körperverletzung begehen.
- höheres Strafmaß bei gemeinschaftlicher oder bewaffneter Begehung
- Erfahrungen aus dem Rheinland: bei dem Vorwurf wurde häufiger Untersuchungshaft verhängt, vor allem für Menschen mit Wohnsitz im Ausland. Wurde der Vorwurf als erwiesen angesehen, kamen meistens Bewährungsstrafen oder Geldstrafen ab 90 Tagessätzen dabei heraus.

3.1.3 Landfriedensbruch (§ 112 StGB)

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie „Krawall“, „riot“ usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht halten zu können, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast. Es ist ein typischer „schwarzer Block“ Vorwurf, also bei Versammlungen. BLuuuuuuume

Wichtig zu merken Widerstand, tätlicher Angriff und in manchen Fällen Landfriedensbruch bleiben theoretisch straffrei wenn die Polizei rechtswidrig handelt. Daher ist es gut sich alle Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei zu notieren. Jedoch: Verlass dich nicht zu sehr darauf, denn vor Gericht wird auch einer lügenden Polizei geglaubt - dir fast nie, sofern deine Klagen überhaupt bearbeitet werden. Vor Allem im Zusammenhang mit Versammlungen hat das große Bedeutung, weil Angriffe der Polizei auf Demos oder ihre Teilnehmers fast immer rechtswidrig sind. Zu Vermeidung von Anzeigen kannst du den Beamten sagen, dass du sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen wirst – und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkst!

Für alle drei Vorwürfe gibt es auch jeweils im Gesetz gesondert ausgewiesene „besonders schwere Fälle“, die auch mit einer Mindest-Strafe von sechs Monaten deutlich härter bestraft werden (→§ 113 Abs. 2 StGB). Dabei sind besonders relevant: „Das gemeinschaftliche Begehen“: Sobald du zu zweit an dem Delikt beteiligt bist(z.B. zu zweit schubst), kann das als gemeinschaftliches Begehen ausgelegt werden. Das „Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen“: Wenn du beim (vermeintlichen) Begehen des Delikts Waffen oder andere gefährliche Gegenstände lediglich bei dir hast. Als gefährlicher Gegenstand kann so ziemlich alles gelten, was Verletzungen hervorrufen kann: Schuhe, Bleistifte, Brotmesser... Neu ist hierbei, dass seit der Gesetzesverschärfung im Mai 2017 bereits das alleinige Mitführen strafbar ist. Vorher war die Strafbarkeit auf eine Verwendungsabsicht beschränkt – es musste dir also nachgewiesen werden, dass du den Gegenstand als Waffe gebrauchen wolltest, jetzt nicht mehr. Wir empfehlen dir daher, sehr genau zu überlegen, was du in eine Aktion mit nimmst, und vorher dein Gepäck immer noch einmal zu kontrollieren.

Der § 113/ § 114 StGB wird von der Polizei genutzt, um sich selbst der Strafverfolgung im Falle von Polizeigewalt zu entziehen. Es ist gängige Praxis, dass du eine Anzeige wegen Widerstands/tätlichem Angriff kassierst, wenn du Polizist:in anzeigst. Da der Vorwurf des Widerstands/tätlicher Angriff in solchen Fällen einzig und allein auf den Aussagen von der Polizei beruht, haben sie damit ein großes Druckmittel. Es ist auch keine Seltenheit, dass mehrere Polizeizeug:innen ihre Aussagen absprechen und sich somit gegenseitig schützen. Gleichzeitig werden fast alle Verfahren gegen Polizist:innen eingestellt. Das heißt, du hast leider nur sehr wenig juristische Handhabe gegen prügelnde Polizist:innen. Wir sagen das nicht, um dich abzuschrecken oder von Aktionen abzuhalten. Wir wollen aber, dass du nicht auf einen Rechtsstaat vertraust, der dich in dieser Situation im Stich lassen wird.

Für eine spätere Verteidigung gegen ein Strafverfahren ist es hilfreich, wenn du eigenes Foto- oder Videomaterial vorlegen kannst, mit dem du deine Version des Geschehens vor Gericht darstellen und auch gegen die Aussagen von Polizist:innen beweisen kannst. Daher kann es hilfreich sein, wenn es auf einer Demo oder Aktion solidarische Menschen gibt, die vorsichtig und in dem Bewusstsein filmen, dass ihre Ausrüstung und Aufnahmen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt werden können. Sprecht also untereinander ab, wann und von wem gefilmt wird. Frag aber nach einer Festnahme o.ä. die Menschen, die gefilmt haben, ruhig nach den Aufnahmen zur Verwendung für eure Verteidigung.

3.1.4 Nötigung (§ 240 StGB)

„Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt“

Gängiger Vorwurf bei Blockade von Fahrzeugen, Durchgängen...

- Wird eine Nötigung als „verwerflich“ angesehen ist es eine Straftat
- Verwerflich: Wenn das Maß und die Auswirkungen auf Dritte und deren Grundrechte als „sozial unerträglich“ gewertet werden
- „Sozial unerträglich“: Wenn die Aktion mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist
- braucht ein Gewaltmittel (z.B. physische Barrikade, Waffe...)
- „Zweite Reihe“ kann nicht nötigen! (1 BvR 388/05)

3.1.5 Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

- Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört... „Substanzverletzung“
- Auch unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert
- Der Versuch ist strafbar.
- Kreidemalen in jedem Fall keine Sachbeschädigung, da sie leicht abwaschbar ist. Sticker sind sogar manchmal eine Sachbeschädigung! :D normalerweise nicht... Mehr als kleine Geldstrafen gibt es in der Regel für ein bisschen Farbe nicht. Du kannst jedoch möglicherweise zivilrechtlich für Schadensersatz heran gezogen werden (→ Abschnitt 6.2.4 Zivilverfahren)

3.1.6 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (§§ 20-28 VersammlG LSA)

- Störung oder Sprengung von Versammlungen (machen vor allem die Cops gerne)
- Widerstand gegen die Versammlungsleitung
- Aufforderung zur Teilnahme an verbotenen Versammlungen
- Ordner*innen mit Waffen o.ä. auf Versammlungen (Leitung macht sich strafbar, wenn sie das weiß)
- Wesentlich andere Durchführung der Versammlung als in der Anmeldung/den Auflagen angegeben (Leitung macht sich strafbar)
- Mitführung von Waffen oder ähnlichem (auch „Passivbewaffnung“) Darunter zählen auch alle Schutzwaffen, also Dinge die Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei abwehren sollen: Vermummung, Strohsäcke als Polster gegen Schlagstöcke, Brillen gegen Tränengas,... aber NUR wenn sie dazu dienen sollen (Vermummung wegen Corona ist keine Schutzbewaffnung)
- Leiti/Veranstaltl führt Versammlung trotz vollziehbaren Verbots/Auflösung/Unterbrechung durch Polizei fort oder führt Versammlung ohne Anmeldung durch.
- nach Auflösung einer Versammlung weiter dableiben, verbotene Versammlungen besuchen, sich nicht unverzüglich entfernen nach Ausschluss aus der Versammlung, Auflagen nicht nachkommen, Dinge mitführen die Feststellung der Identität verhindern (Ordnungswidrigkeiten)

3.1.7 Beleidigung (§ 185 StGB)

Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber indirekt z.B. als „Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen...“. Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. du kannst über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie du willst. Du solltest das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordenbar und damit strafbar. Kann aber schwer zu differenzieren sein und die Gerichte sind nicht auf deiner Seite.

3.1.8 Körperverletzung (§ 223 StGB)

Der Vorwurf der Körperverletzung kann hinzukommen wenn es „im Eifer des Gefechts“ zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt, er taucht manchmal zusätzlich in einer Liste von Vorwürfen auf, ist aber seit der Einführung des tätlichen Angriffs eher nebensächlich bei kleineren Rangeleien mit Polizistis, relevanter vielleicht bei Auseinandersetzungen mit Nazis.

3.1.9 Brandstiftung (§§ 306 ff StGB)

- Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe und nicht wahlweise mit Geldstrafe bestraft.
 - § 306 Brandstiftung: (1) Wer fremde Gebäude oder Hütten, Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen, Warenlager oder -vorräte, Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, Wälder, Heiden oder Moore oder land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
 - § 306a Schwere Brandstiftung: Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient, eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt. (3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
 - § 306b Besonders schwere Brandstiftung: (1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. (2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt, in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert. Dannach würde noch Brandstiftung mit Todesfolge folgen.
- Achte darauf keine Spuren zu hinterlassen (Fingerabdrücke, DNA, Fuß- oder Reifenabdrücke, Handystandorte, gute Fluchtwegplanung (Was und wie riechen eigentlich Polizeihunde...und was lenkt sie ab?), sicherstellen, dass Brandsatz auch wirklich hoch geht!
- Brandstiftung ist Teil des Straftatenkatalogs für terroristische Vereinigungen. In den letzten Jahren ist aus der linken Szene niemand auf Grund dieser Vorschrift (§ 129a StGB) verurteilt worden. Sie wird aber von den Behörden genutzt, um weitreichende Ermittlungen wie digitale Total-überwachungen und Observationen zu genehmigen.

- Freiheitsstrafen können generell auf Bewährung ausgesetzt werden, "wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei zu berücksichtigen: Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände, Verhalten nach der Tat,.... "(§ 56 StGB)

3.1.10 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)

Tipp hierzu: wenn ihr ruft „Jetzt Farbbomben werfen“ ist es eine Aufforderung zu Straftaten (sofern die Farbbombe Sachen beschädigt oder beschädigen kann). Wenn ihr ruft „Wer jetzt Farbbomben wirft begeht eine Straftat“ ist es rein theoretisch keine Aufforderung zu Straftaten.

3.1.11 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)

„(1) Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) Handelt der Täter unter den Voraussetzungen des § 315 Abs. 3 (ein Tatbestandsmerkmal aus Absatz 3 ist, dass mensch in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen), so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“ Im Kopf zu behalten ist, dass Freiheitsstrafen auf Bewährung ausgesetzt werden können.

- Befindest du dich außerhalb des Lichtraumprofils (ein Raum der frei bleiben muss), welches bei Autobahnen 4,70 beträgt, kannst du kein Hindernis darstellen. Es gibt einige Präzedenzfälle, vorallem bei Castor-Blockaden (Gefährlicher Eingriff in den Schienenverkehr) bei welchen Menschen nicht dafür verurteilt werden konnten. Die Staatsanwaltschaft Gießen hat für die Blockade in Reißkirchen jegliche Strafbarkeit verneint.

3.1.12 Falsche Namensangabe (§ 111 OwiG) = Ordnungswidrigkeit

Wer einer zuständigen Behörde/Amtsträger falsche oder keine Angaben über seinen Vor-, Familien- und Nachnamen, den Ort und Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit. Das kostet dann ca. hundert bis zweihundert Euro Geldbuße. Kein Betrug! Verwenden eines Perso eines Anderen oder Fälschen sind jedoch Straftaten.

3.2 Versammlungen/ Demo I×I

3.2.1 Was ist eine Versammlung?

Alles, wobei zwei oder mehr Menschen auf irgendeine Weise eine Meinung (mit politischem Inhalt oder Ähnlichem) nach außen kundtun, durch verschiedene Aktionsformen (Mahnwache, Demo, Musik, Theater, etc.). Die Erfüllung dieser Kriterien ist eine Versammlung, unabhängig, ob Polizei dies anders sieht. Alles gilt unabhängig davon, ob die Versammlung angemeldet ist oder nicht.

3.2.2 Beschränkung von Versammlungen

Versammlungseinschränkungen oder -verbote dürfen nur mit gleich oder höherrangigen Rechtsgütern begründet werden (Gefahren für die Sicherheit, Leben, Ordnung, Gefahr von Straftaten, Infektionsschutz, usw.).

3.2.3 Stichpunkte Anmeldung

Eil- und normale Versammlung: Müssen vorher angemeldet werden. Theoretisch ist die Frist 48h vor Veröffentlichung, aber Sanktionen gibt es nur bei gar nicht Anmelden. Es gibt dann Auflagen, Kooperationsgespräche, in denen wahrscheinlich versucht wird, euch zu Selbstbeschränkungen zu verleiten. Das lieben sie nämlich, weil ihr dann keine Möglichkeiten habt Rechtsmittel anzuwenden, als wenn die Beschränkungen von ihrer Seite kommen. Anderes gilt für Spontan-Versammlungen

Ort: Wird von Anmeldenden ausgewählt. Alle öffentlichen Flächen können genutzt werden, private mit Erlaubnis der Eigentümis. Begrenzungen möglich.

Zeit: Legen die Anmeldenden fest, Beschränkungen möglich. Zeitraum kann vor oder während der Versammlung verlängert oder verkürzt werden.

Größe, Ausgestaltung: Sache der Anmeldenden

Organisierung: Sache der Anmeldenden, einen gefahrlosen Ablauf zu garantieren. Corona-bedingt, aber auch bei größeren Versammlungen generell, muss ein Hygienekonzept, Einhaltung von Abständen, Ordnis (für Ablauf) berücksichtigt werden.

3.2.4 Nutzung Versammlungsrecht

Polizeirecht gilt auf Versammlungen nicht. Platzverweise, Personalienkontrolle, Gewahrsamnahmen sind verboten. Polizeirecht kann erst angewandt werden, wenn die Betroffenen von der Versammlung ausgeschlossen sind oder die Versammlung aufgelöst ist, für soetwas braucht Polizei Gründe.

StVO Dasselbe gilt für die Straßenverkehrsordnung. Mensch muss sich nicht an Verkehrsregeln halten. Eine Demo bspw. auf der Autobahn ist also nicht illegal, weil die StVO nicht mehr gilt.

Ebenso gelten alle kommunalen Satzungen, Verordnungen usw. nicht mehr.

Widerstand Rechtswidrige Übergriffe der Polizei gegen die Versammlung führen dazu, dass der Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamtis theoretisch nicht mehr gilt. Das kann die Polizei beeindrucken, wenn ihr das z.B. per Lautsprecher bekannt gibt.

Weiterhin gelten Rechtsgüter und Gesetze die gleichrangig oder höherrangig sind als das Versammlungsrecht. Dazu gehören die Strafgesetze, das Infektionsschutzgesetz, die Grundrechte anderer, usw.. (Aktuelle Corona Bestimmungen berücksichtigen)

3.2.5 Nachteile Versammlungsrecht und mögliche Gegenmaßnahmen

Das Versammlungsgesetz enthält Regelungen, die jetzt nur für diese gelten.

Vermummungsverbot: Das Gesicht darf zwecks Unkenntlichmachung nicht verhüllt werden. Jedoch wird das Verbot bspw. durch Corona-bedingte Schutzmaßnahmen ausgehebelt. Weitere Möglichkeiten sind: Staub, Luftverschmutzung, Anwesenheit eines Nazifotografen

Passivbewaffnungsverbot: Du darfst keine Vorrichtungen mit dir führen, die polizeiliche Übergriffe mildern, behindern oder verhindern.

Das allgemeine Waffenverbot gilt 100%ig. Falls ihr waffenähnliche Gegenstände habt, wäre die Schaffung eines Ortes außerhalb der Versammlung (Orga-Zelt, Kisten, etc.) hilfreich.

Leitung Angemeldete Versammlungen müssen eine Leitung haben, die wiederum eine intere Durchsetzungsstruktur schaffen muss (Ordnis). Die Leitung ist an behördliche Anweisungen gebunden und kann sich bei Nichteinhaltung der Auflagen, Weisungen, etc. sogar strafbar machen kann. Diese Nachteile haben Spontandemos nicht.

3.2.6 Spontan-Versammlung

Im Gegensatz zu normalen und Eil-Versammlungen, gibt es bei Spontan-Versammlungen keine Hierarchien. Kriterium hier ist, dass sie unmittelbar entstehen. Der Anlass führt ohne (große) zeitliche Verzögerung zur Meinungskundgabe von zwei oder mehr Personen nach außen. Da es keine Vorbereitungsphase gegeben haben darf, konnte auch keine Leitung bestimmt werden.

3.2.7 Schlussinfo

Die Aufzählungen in den vorangegangenen Punkten sind nicht vollständig und zeigen lange nicht alle Tricks, um bestehende Auflagen, Verordnungen, etc. kreativ zu umgehen. Vergesst nicht, dass kreatives Agieren unabhängig vom Versammlungsrecht auch auf Demos die erste Wahl ist. Lasst euch möglich wenig beeinträchtigen von dem, was ihr eigentlich wollt.

3.3 Aktionsformen

3.3.1 Sitzblockaden

- Eine auf dem Boden sitzende Demonstration genießt erst einmal den Schutz der Versammlungsfreiheit und ist legal (für genauere Fragen lese Demo 1×1 Abschnitt 3.2)
- Kommt es zu „kollektiver Unfriedlichkeit“ endet dieser Schutz
- Die Polizei beendet dann meist die Versammlung offiziell, z.B. durch Aufforderungen die Versammlung zu verlassen, sie sei beendet
- Bleiben Menschen weiterhin sitzen, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit (§ 13 VersammlG LSA und § 28 VersammlG LSA) und die Polizei darf alle Beteiligten zwanghaft entfernen, dafür könntest du einen Bußgeldbescheid von bis zu 500 Euro bekommen, aber auch deutlich weniger
- Leistet ein Mensch aktiven Widerstand beim Wegtragen kann Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorgeworfen werden und Mensch macht sich strafbar.
- häufig wird Nötigung vorgeworfen: Eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) stellt keine Nötigung dar. Nach BVerfG können rein psychische Auswirkungen nicht als tatbestandsmäßige Gewalt angesehen werden, es braucht um den Tatbestand der Nötigung zu erfüllen eine physische Barriere die tatsächlich unüberwindbar ist. Juristis haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Fahrzeug nicht zum Anhalten genötigt wird, stattdessen aber das zweite (weil dann nicht nur die blockierenden Menschen selbst, sondern auch ein weiteres, auch theoretisch unüberwindbares Fahrzeug davor steht). Die zweite Reihe einer Sitzblockade kann auch nicht nötigen (theoretisch).

3.3.2 Durchfließen/ Durchbrechen von Polizeiketten

Beim Überwinden von Polizeiketten kommt es häufig zu folgenden Vorwürfen:

- Landfriedensbruch § 125 StGB
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Die genannten Delikte sind häufig angewandte Vorwürfe, die die Polizei gerne nutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen unabhängig davon ob Betroffene sich tatsächlich gewehrt haben oder nicht. Mit der Gesetzesverschärfung zu den § 113 StGB und § 114 StGB, die

Ende Mai 2017 in Kraft getreten ist, haben sich die Auswirkungen dieser Vorwürfe leider verschlimmert. Oft bekommen die vorderen Menschen Gewalt in Form von Schlagstöcken und Pfefferspray ab, andererseits können die Polizistis auch heillos überfordert sein, euch zwar zurückschubsen, aber merken, dass sie zu wenige sind.

3.3.3 Blockaden mit technischen Hilfsmitteln

Wenn die Blockade länger andauern soll, können technische Hilfsmittel wie Tripods (dreibeinige Gestelle auf die Menschen klettern) oder Ankettvorrichtungen, sogenannte Lock-Ons zur Hilfe genommen werden. Da dauert eine Räumung deutlich länger, oft gibt es aber auch mehr Repression. Ein möglicher Vorwurf ist Nötigung, z.B. dann wenn Rodungsmaschinen wegen dir halten müssen.

Auch Ankettaktionen werden oft als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit technischen Hilfsmitteln verfolgt (weil die Räumung absehbar sei). Seit der Verschärfung des § 113 Strafgesetzbuch im Jahr 2017 wird der gemeinschaftlicher Widerstand (d.h. wenn mehr als eine Person angekettet sind) oder Widerstand mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern oder Schraubenziehern (irgendwo im Rucksack soll genügen) mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten verfolgt. Bisher wurde diese meistens zur Bewährung ausgesetzt. Untersuchungshaft, vor allem in Kombination mit Personalienverweigerung ist schon vorgekommen, aber bei weitem nicht bei allen Fällen.

4 Personalienfeststellung und Verweigerung

4.1 Personalienfeststellung

Voraussetzung für eine Identitätsfeststellung ist gem. § 163b der Strafprozessordnung (StPO), wenn der Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (oder wenn eure Identität wichtig ist, zur Aufklärung einer Straftat, z.B. ihr seid Zeugen), oder zur Gefahrenabwehr (gem. § 20 Polizeigesetz Sachsen Anhalt - SOG LSA) zulässig, wenn also die Polizei denkt, ihr wollt irgendetwas anstellen (auch wenn ihr euch an einem Ort aufhaltet: von dem die Polizei ausgeht, dass dort Straftaten verabredet/vorbereitet/verübt werden; Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel sich treffen, Straftätis sich dort verbergen;...). Du kannst also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen.

Innerhalb einer Demonstration darf die Polizei keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen. Angeben müsstest du laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn du den nicht mit hast, kannst du die Angaben auch mündlich machen. Das kann dann mit dem Einwohnermeldeamt überprüft werden, oder mit vergangenen Aktionen bei denen du Personalien angegeben hast. Mehr musst du auch nicht angeben.

Für deutsche Staatsangehörige gibt es keine Pflicht, den Ausweis mitzuführen, für ausländische Menschen leider schon.

Wenn du dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt ihr das beispielsweise auch machen, indem ihr alle Ausweise erst einsammelt und der Polizei als Bündel übergebt oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und ihr könnt euren Spaß haben, während die Polizei versucht, euch richtig zuzuordnen.

4.2 Personalienverweigerung - Was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darf eine Person (gründlich) durchsucht werden, in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden. Die Höchstdauer dafür variiert je nach

Bundesland. In Sachsen Anhalt gilt dafür die nach Bundesrecht zulässige Höchstdauer von bis zu 24:00 des Folgetags.

Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, meistens die sogenannte Erkennungsdienstliche-Behandlung (ED-Behandlung gem.§ 21 SOG LSA oder § 81b StPO). In den meisten Fällen heißt das sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke. Manchmal sind sie dabei gewalttätig. In einzelnen, seltenen Fällen ist es bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen, obwohl das ohne richterlichen Beschluss und besondere Voraussetzungen nicht erlaubt ist. Siehe auch den Abschnitt 5.2.1.

4.3 Vor- und Nachteile von Personalienverweigerung

Vorteile

- Weniger Möglichkeiten für Unterlassungserklärungen oder Strafverfahren im Nachhinein. Dies gilt aber nur so lange, wie es noch keine Verbindung von Fingerabdrücken und Fotos zu deinem Namen gibt (z.B. aus früheren Kontrollen) und die Polizei es nicht anderweitig schafft deine Identität zu ermitteln.
- Verhindert eine schnelle Abarbeitung durch die Polizei und schafft erheblich mehr Aufwand
- je mehr Menschen verweigern, desto weniger Mühe geben sie sich oft und es ist einfacher für Menschen unidentifiziert wieder raus zu kommen
- Solidarität mit Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass und mit offenen Haftbefehlen
- es ist jederzeit möglich Personalien doch noch anzugeben, auch bei der Haftprüfung
- theoretisch müssen sie euch nach 12 Stunden aus dem Gewahrsam raus lassen, wenn Identitätsfeststellung der einzige Grund war, ob sie eure Identität haben oder nicht

Nachteile

- Schwer, offen zu der Tat zu stehen
- Beleidigung, Demütigungen, wenn es schlimm kommt körperliche Übergriffe auf Polizeistation können häufiger vorkommen, zum einem, weil sie wissen, dass ihr im Nachhinein nicht dagegen klagen wollt, da ihr dafür eure Personalien angeben müsstet, aber sicher auch aus anderen Gründen (proviziert von unkooperativem Verhalten, Autoritätskritik,...)
- höheres Risiko auf Untersuchungshaft
- Erschwerte Solidaritätsarbeit (z.B. wenn Menschen aus Angst, erkannt zu werden, nicht zu Prozessen kommen)
- Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden (z.B. durch Fotoabgleich, gefundener Versicherungskarte, Erkennen durch andere Polizistis o.ä.) ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich. (→ § III Ordnungswidrigkeitengesetz). Dies darf theoretisch nicht verfolgt werden solange die Straftat noch nicht eingestellt ist, siehe § 21 OwiG (sinngemäß) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Owi, so wird nur das Strafgesetz angewandt. Jedoch kann die Handlung jedoch als Owi verfolgt werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. Eine Handlung kann Widerstand leisten und gleichzeitig Personalien verweigern sein, z.B..

- sollte die Identität dennoch festgestellt werden, hat die Polizei eventuell schon/ oder tut dies noch eine ED- Behandlung gemacht und dann haben sie deine Fingerabdrücke, Bilder, etc. mit deiner Identität verknüpft. Wenn du hingegen deine Identität direkt angibst, bevor sie dich mitnehmen, könntest du einer ED-Behandlung entkommen

Weitere Risiken Nach Erfahrungen der letzten Jahre besteht die Möglichkeit, dass die Polizei Fotos macht und z.B. bei der An- oder Abreise „Fahrzeugkontrollen“ durchführt, um auf diesem Weg an Personalien zu kommen. Solltest du die Personalien verweigert haben und sie bei dir Fingerabdrücke genommen haben, besteht die Möglichkeit, dass auch ältere Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn ihnen später doch eine Zuordnung z.B. über Foto abgleiche oder Ähnlichem gelingt und es so womöglich die Kombination Name-Fingerabdruck gibt. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, dass die Polizei Fingerabdrücke von dir nimmt (oder dich einsperrt), selbst wenn du deine Identität preisgegeben hast.

Generell ist zu beachten, dass polizeiliche Aufmerksamkeit und Bemühungen nach einer Kleingruppenaktion viel intensiver ausfallen können als nach den meisten Großgruppenaktionen, allein schon, weil viel weniger Fälle „zu bearbeiten“ sind.

5 Polizeiliche Maßnahmen

5.1 Auf der Straße/Unterwegs

5.1.1 Platzverweise

Platzverweise sind eins der liebsten Zaubertricks der Cops, denn sie werden Personen ohne viel Aufwand los und wenn ein mensch nicht befolgt, gibts sogar einen Grund die Person in Gewahrsam zu nehmen. In Juristenkreisen wird gesagt, dass 99 % der Platzverweise rechtswidrig sind. Traurig dabei ist jedoch, dass wenn wir im Nachhinein die Rechtmäßigkeit überprüfen wollen, es mit einem „Zweizeiler“ abgewiesen wird oder die Polizei lügt und erfindet Gründe im Nachhinein. Dass es in der Situation rechtswidrig ist, nützt uns auch nichts, da wir es eben erst im Nachhinein überprüfen können.

§ 36 SOG LSA

- Die Polizei muss beim Ausstellen eines Platzverweises die Dauer und den genauen Ort erklären
- Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich ausgestellt werden. Immer auf eine schriftliche Ausstellung bestehen.
- Ohne richterlichen Beschluss darf er maximal 14 Tage dauern
- Wenn die Polizei annimmt, dass ein Mensch an einem Ort eine Straftat begehen will, kann sie diesem für bestimmte Zeit verbieten den Ort zu betreten. Die Dauer dieses Verbots darf die Dauer der voraussichtlichen Straftat nicht überschreiten und maximal 3 Monate dauern. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.
- zur Durchsetzung eines Platzverweises kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen (maximal bis zu 4 Tage mit richterlichem Beschluss) - andererseits ist ein Platzverweis auch ein milderer Mittel gegenüber eines Unterbindungsgewahrsams

Umgangsideen

- bestes Mittel gegen Platzverweis kann eine Spontandemo gegen den Platzverweis sein, denn auf einer Versammlungen können keine Platzverweise erteilt werden, sie müssen erst einen Grund finden, diese Versammlung wieder aufzulösen. Der Streit um das Versammlungsrecht kann auch ein unterhaltsames Schauspiel für Zuschauende werden, z.B. wenn ihr auf dem Handy irgendwelche Paragraphen vorlest, da die Polizei sich damit oft nicht gut auskennt und sich sehr schnell aufregt

5.1.2 Durchsuchung

Oft reichen die Personalien der Polizei nicht, sondern sie will auch nochmal in eure Taschen gucken, das geht aufgrund von § 102 StPO bei jedem, der als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigt ist oder aufgrund von § 18 HSOG zur Identitätsfeststellung wenn ihr eure Identität nicht angebt „Die Polizeibehörden können die Person fest halten, sie und die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen, sowie die Person zur Dienststelle bringen.“ Oder in weiteren Fällen gem. § 36 HSOG zur Gefahrenabwehr.

Nach Polizeirecht (§ 41 SOG LSA) Die Polizei darf Mensch durchsuchen, oder mitgeführte Sachen nach § 41 SOG LSA:

- zur Identitätsfeststellung
- wenn der Verdacht besteht, dass die Person Gegenstände mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen
- wenn die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.
- wenn die Person nach SOG festgehalten werden darf
- wenn die Person nach Schengener Abkommen zur Kontrolle ausgeschrieben ist
- die Person sich an einem Ort aufhält, wo der Verdacht besteht, dass
 - Straftätis sich dort verbergen
 - Straftaten dort verabredet, geplant oder durchgeführt werden
 - sich Personen ohne Aufenthaltstitel dort befinden
- Körperliche Untersuchung darf gemacht werden, wenn der Verdacht besteht, dass durch eine Übertragung gefährlicher Krankheitserreger Gefahr für Leib und Leben anderer Personen ausgegangen ist und das Ergebnis der Durchsuchung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Menschen dürfen nur von Polizei gleichen Geschlechts durchsucht werden oder von Ärztis. Körperliche Untersuchungen dürfen nur auf Gerichtsbeschluss oder bei Gefahr im Verzug durchgeführt werden. Körperliche Untersuchungen - nur von Ärztis!

Betroffene dürfen der Durchsuchung ihrer Sachen immer beiwohnen.

Falls du dich an einem „**Gefahrengebiet**“ befindest, vgl § 20(2)I. SOG LSA, (Orte an denen Straftaten verabredet oder verübt werden, Orte an denen sich Straftäteris verbergen) kann die Polizei auch **verdachtsunabhängig kontrollieren**. Sowas entsteht gerne, wenn viele Aktivistis an einem Ort zusammenkommen (z.B. im Hambi oder in Hamburg bei G20).

Umgangsideen

- Theatralisches entleeren der Taschen etc als art Modenschau „Was haben wir denn hier?..mal dran riechen.“ Das könnte Möglichkeiten schaffen Dinge nicht zu zeigen
- Irgendetwas kleines rausnehmen, erschrocken spielen und es ins Gebüsch werfen, Polizei springt dem vllt. hinterher und du hast wieder Zeit etwas anderes verschwinden zu lassen
- nicht vergessen, dass Polizeirecht auf dem Weg von und zu Versammlungen nicht angewendet werden darf, solange sie dich nicht explizit von der Versammlung ausschließen, wofür es recht hohe Hürden gibt.

5.1.3 Sicherstellung und Beschlagnahme

Die Polizei kann Dinge „formlos“ sicherstellen, die sie findet oder die ihr freiwillig ausgehändigt werden. Für letzteres gibt es eigentlich keinen Grund, deswegen gehen wir hier nur auf zwangsweise Sicherstellungen ein. Dabei gibt es die begriffliche Unterscheidung je nach Rechtsgrundlage: Nimmt die Polizei dir Dinge nach der Strafprozessordnung (wegen eines Straftatvorwurfs gegen irgendwen) weg, nennt sich das „Beschlagnahme“, nach Polizeirecht „Sicherstellung“ Du hast das Recht auf ein Sicherstellungs-/BeschlagnahmeProtokoll! Die sind wichtig, sonst ist es sehr schwierig die Sachen zurück zu bekommen.

Mehr dazu findest du im Kapitel 5.3 Hilfe die Polizei hat meine Sachen geklaut auf Seite 23.

5.1.4 Auto-/Buskontrolle

Es gibt verschiedene Möglichkeiten nach denen die Polizei dich anhalten und kontrollieren darf. Die erste ist die allgemeine Verkehrskontrolle, welche die Polizei immer durchführen darf (§ 36 StVO). Das andere ist die Personenkontrolle, für welche die Polizei eine Begründung braucht (siehe dafür die Kapitel davor).

Zu beachten bei einer Verkehrskontrolle

- Nur Fahri muss die Personalien angeben und den Führerschein zeigen, die anderen Personen dürfen nicht ohne konkrete Gründe kontrolliert werden.
- nicht Beachten der Anordnung zur Verkehrskontrolle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Die Polizei kann verlangen, dass du Fahrzeugpapiere, Warndreieck, Warnwesten, Verbandskasten vorzeigst (→ dafür musst du dein Fenster nur so tief öffnen, dass die Dinge dort durch passen!) und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs prüfen, dazu zählt Reifenprofiltiefe, Sicherung der Ladung, mögliche Überladung, Licht- und Bremsanlage.
- Die Fahrtüchtigkeit der fahrenden Person darf überprüft werden. Einen Urin-, Atem- oder Bluttest kannst du ablehnen. Auch Torkeltest, Pupillenreaktion etc. sind freiwillig! Du musst nicht an deiner eigenen Verfolgung mitwirken! Die Polizistis können einen Bluttest bei einem konkreten Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum durch welchen du eine Straftat begehen könntest (z.B. Gefährdung des Straßenverkehrs, Verdächtig weil du Schlangenlinien fährst etc.) anordnen und von ärztlichen Personal gegen euren Willen ausführen lassen (dafür braucht es seit 2017 keine richterliche Anordnung mehr!) Bei Verweigerung ist Erzwingung und damit verbundene vorläufige Festnahme zulässig. Es lohnt sich Atemalkoholkontrollen abzulehnen, denn sie dienen der Polizei nur als Anfangsverdacht einen Blutalkoholtest anzuordnen.

- Für eine gründliche Durchsuchung des Kofferraumes oder Wagens braucht es einen Durchsuchungsbefehl (§ 102 StPO) (siehe Kapitel ??). Oder sie kann sich auf Gefahr im Verzug berufen (§ 105 StPO). Lass dir in jedem Fall genau begründen, warum sie meinen, unbedingt dein Auto oder deine Taschen zu durchsuchen und was sie da konkret suchen. Auf Begründungen zu bestehen, kann sie manchmal davon abhalten.

5.1.5 Im Kessel

Der Kessel ist eine häufige Polizeimaßnahme in Deutschland. Dabei umstellt die Polizei eine Personengruppe, um diese an einem Ort festzuhalten. Das kann nur vorübergehend sein und dient zur Durchsetzung weiterer Polizeimaßnahmen, z.B. Personalienkontrollen, oder zur einzelnen Abarbeitung der eingekesselten Personen. Juristisch handelt es sich dabei entweder um eine Ingewahrsamnahme (wenn es präventiv zur Verhinderung/ Fortsetzung von Aktionen geschieht) oder um eine Festnahme (Strafverfolgung)

Handlungsmöglichkeiten

- Organisiert euch im Kessel: versucht rauszubekommen, was mit euch passieren soll (ohne zu verraten was ihr gemacht habt/ was nicht) und ruft heimlich das legal Team an. Sprecht Handlungsoptionen ab.
- Wenn ihr einzeln rausgeführt werden sollt, könnt ihr überlegen, ob und wie ihr der Polizei ihre einfache Abarbeitung erschwert (z.B. um die Polizeikräfte davon abzuhalten, woanders Menschen einzusperren). Das könnte sein, indem ihr alle darauf besteht, also erste dran zu kommen, euch gegenseitig vordrängelt oder alternativ immer die Person hinter euch versteckt, welche die Polizei gerade haben will oder euch hinzusetzen/ hinzulegen wenn die Polizei euch gerade wegführen will.
- Es kann sinnvoll sein, nicht auf die Forderungen der Polizei einzugehen, z.B. alle Leute mit Personalausweis sollen zuerst kommen, sondern möglichst viel Durcheinander zu schaffen

5.2 Bei der Polizei

Die Polizei darf dich aus verschiedenen Gründen mitnehmen (siehe Kapitel 5.4) für politische Aktionen relevante Gründe sind vor allem:

- Zur Feststellung deiner Identität (siehe Kapitel 4),
- zur präventiven Ingewahrsamnahme (wenn sie also konkrete Gründe hat, dass du noch irgendetwas Verbotenes tun könntest oder, wenn du einem Platzverweis nicht nachgekommen bist) oder
- zur Strafverfolgung, wenn sie dir etwas Konkretes vorwerfen, was du getan haben sollst. Das heißt dann Festnahme und ist in § 127 StPO geregelt (Kapitel 5.4).

Basierend auf dem konkreten Grund, darf die Polizei unterschiedliche Dinge tun! Also kann es sich lohnen zu fragen, weshalb sie dich mitnehmen und was sie dir vorwerfen (was übrigens auch dein Recht ist, dass sie dir das eigentlich von selbst sagen) (Kapitel 5.4).

5.2.1 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

Es gibt eine repressive ED-Behandlung nach § 81b StPO zur Strafverfolgung und eine präventive ED-Behandlung, als „Gefahrenabwehr“ Maßnahme nach SOG LSA. Der Unterschied ist für euch in der Praxis kaum zu unterscheiden, und die Polizei weiß oft auch nicht was sie da gerade macht und warum. Die ED-Behandlung wird meist auf Polizeirevieren oder in Gefangenensammelstellen

(GeSa) durchgeführt, es kann aber auch sein, vor allem bei Massenaktionen, dass sie eine abgespeckte Variante der ED-Behandlung vor Ort (z.B. direkt beim Kessel) machen. Dann machen sie oft nur Fotos, Durchsuchungen und Fingerabdrücke mit einem mobilen Fingerabdruckscanner.

§ 20 SOG LSA - Identitätsfeststellung Nach § 20 SOG LSA darf die Polizei von Personen feststellen

- wenn sich die Person an einem Ort befindet, an dem erfahrungsgemäß Straftaten geplant, verabredet oder verübt werden
- wenn das zur Leistung von Vollzugshilfe für andere Behörden erforderlich ist
- wenn sich eine Person in der Nähe einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen
- wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei auf öffentlichen Straßen, Orten oder Plätzen eingerichtet worden ist, um Straftaten von erheblicher Bedeutung oder eine Straftat nach § § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchst. a VersammlG LSA (Waffen auf Versammlungen, Vermummung auf Versammlungen) zu verhindern. Die Einrichtung einer solchen Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung Innenministeriums oder einer von ihm benannten Stelle zulässig (Ausnahme: Gefahr im Verzug)
- die Person, die sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die in besonderem Maße als gefährdet erscheint und tatsächliche Anhaltspunkte die Maßnahme zum Schutz der Person rechtfertigen

Werden Personalien erhoben, so ist der betroffenen Person der Grund der Maßnahme mitzuteilen § 19(6) SOG LSA. Die Polizei darf die betroffene Person dann festhalten, nach ihren Personalien befragen, den Ort der Kontrolle absperren, die Person und mitgeführte Sachen nach Dokumenten durchsuchen sowie die Person zur Identitätsfeststellung mit auf die Dienststelle nehmen

§ 20/ SOG LSA - DNA Entnahme

- bedarf immer eines Gerichtsbeschlusses

kann angeordnet werden, wenn

- eine Person sich in einem erkennbar hilflosen Zustand oder bei toten Personen (Leichen) befindet zum Zwecke des Vergleichs der DNA mit einer vermissten Person (nur wenn Identität anderweitig nicht feststellbar) Also im Rahmen klassischer politischer Aktionen nach Polizeirecht überhaupt nicht

§ 1/ SOG LSA - Erkennungsdienstliche Maßnahmen Erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 21 SOG LSA) dürfen nur dann angeordnet werden, wenn ...

- ... die Identität anderweitig nicht feststellbar ist
- ...dies vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten geschieht, wenn eine Person verdächtig ist eine Straftat begangen zu haben und wegen Art und Weise Wiederholungsgefahr besteht

Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind

- die Abnahme von Fingerabdrücken und Abdrücken anderer Körperpartien

- die Aufnahme von Abbildungen
- Messungen und Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung darf **keine DNA** genommen werden!

Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind zu vernichten, wenn die Identität festgestellt oder der Verdacht entfallen ist, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.

§ 81b/ § 163 StPO

- „Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.“

DNA Entnahme ist erlaubt bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, oder z.B. § 315a StGB Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs o.Ä. Aber nur mit **richterlichem Beschluss**, außer ihr würdet selbst zustimmen („Mach mal deinen Mund auf“ und du machst den Mund auf könnte im Nachhinein eine Zustimmung sein...).

Mögliche Verhaltensweisen und Tipps bei der ED-Behandlung

- Nach dem Grundgesetz seid ihr nicht verpflichtet bei Ermittlungen gegen euch mitzuhelfen! Auch wenn die Polizei euch Angst macht, ist es kein Widerstand wenn ihr euch tragen lasst, euer Gesicht verzerrt, ... die Polizei ist dann jedoch befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, d.h. sie darf euch dazu zwingen (auch mittels Schmerzgriffe, wobei immer das mildeste Mittel gewählt werden muss, das ist denen aber egal, die benutzen immer übermäßig Schmerzgriffe). Doch ein Foto mit verzerrtem Blick und zwei Händen im Gesicht ist schlechter, als ein Foto ohne zwei Hände im Gesicht. Auch dein Gewicht/ Größe kann schwierig gemessen werden, wenn du dich wehrst.
- Du musst NICHTS unterschreiben.
- Gegen Fingerabdruckscanner hat sich Sekundenkleber (reflektiert), Glitzer, oder Zerschneiden der oberen Hautschicht bewährt, super hilft in Kombination auch noch leichtes Wackeln auf dem Scanner, da können sie fast nichts gegen tun, außer Schmerzen zuzufügen eben. Manchmal greifen sie dann zu einem Tinten Stempelkissen. Gegen Tattoos o.Ä. hat sich hartnäckiger Kleber bewährt, was jedoch manchmal schmerzhaft entfernt wird, wenn jedoch viele menschen Kleber auf sich haben, auch wenn gar keine Tattoos drunter sind, hören sie manchmal genervt auf. Genauso bei den Fingerabdrücken. Die ED-Behandlung ist oft der schmerzhafteste und psychisch belastende Teil für Menschen, es ist also wichtig zu schauen, wie es dir gerade geht, welches Verhalten gerade am besten passt.
- Es kommt sehr häufig zu Widerstandsvorwürfen während der ED-Behandlung. Entweder sie versuchen dich damit zur Kooperation zu zwingen, indem sie dir Angst machen, oder du hast tatsächlich Widerstand geleistet, indem du z.B. deine Hand wegziehst, wenn sie die auf den Scanner ziehen. Das heißt aber nicht, dass es auch jedes Mal verfolgt wird und zum Prozess kommt.
- Ihr seid nicht verpflichtet Tonbandaufnahmen abzugeben, oder irgendwelche Bewegungen nachzustellen, z.B. eine Wurfbewegung mit dem rechten Arm, Puls und Atemproben abzugeben, Speicherung sozialer Verhaltensstrukturen ist auch nicht erlaubt. Andererseits dürft ihr das äußere Erscheinungsbild durch aufsetzen einer Perücke verändern oder Schminke entfernen, einen hartnäckigen Kleber müsste jedoch ein Arzt entfernen.

- **Rechtliche Mittel:** Bei Alternative 1 des § 81b StPO „für Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens“ steht euch als Rechtliches Mittel die Beschwerde nach StPO, hierbei müssen auch die Daten nach Ende des Verfahrens gelöscht werden. Bei Alternative 2. des § 81b der StPO („für Zwecke des Erkennungsdienstes“) also eine Maßnahme mit polizeilich präventivem Charakter steht dir ein Widerspruchsrecht zu, da es sich um Verwaltungshandeln handelt, dann würde ein gerichtlicher Beschluss nötig und die Polizei muss genau begründen warum gerade welche durchgeführten Maßnahmen im Einzelfall helfen sollen. In der Praxis klappt das aber garnicht, da oft weder Polizei noch ihr wisst auf welcher Grundlage ihr euch gerade bewegt. Natürlich könnt ihr trotzdem immer Widerspruch einlegen. Genauso auf Grundlage der Polizeigesetze stehen euch die für Verwaltungsakte üblichen Rechtsbehelfe zur Verfügung (Widerspruch, Anfechtungsklage, Fortsetzungsfeststellungsklage). Jedoch hat das alles keine aufschiebende Wirkung.

5.2.2 Vernehmung? - Aussage verweigern!

Wenn du mitgenommen wirst, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, kann es sein dass Polizisti sofort versuchen dich zu vernehmen (§ 163 StPO). **Du darfst und solltest die Aussage dabei unbedingt immer verweigern.**

Zu beachten/ nützlich zu wissen

- Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen - sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischen Bewegungen. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität.
- Auch dich entlastende Aussagen könnten für Andere, ebenfalls verdächtige Personen, belastend sein und helfen der Polizei bei ihren Ermittlungen, je weniger die wissen, desto schwieriger für die.
- Aussagen kannst du immer auch im Nachhinein machen, dann kannst du dich auch nochmal mit anderen Menschen, Anwältis oder Wahlverteidigis absprechen/ in Ruhe drüber nachdenken.
- auch Aussagen während eines „Smalltalks“ auf der Polizeistation können eine Aussage sein, Unterhaltungen mit Mitgefangenen/ mit dem EA auch.

Was ist eine Aussage? Eine Aussage ist alles, mit dem du eine Angabe zu dir, zu Sachverhalten oder zu Anderen machst. Wenn du also gefragt wirst, ob du in der Nacht dort und dort warst, ist „Nein“ eine Aussage. Weil du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: „Haben wir etwas miteinander oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?“

Auch möglich ist konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung mit einer bestimmten Rolle spielen, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw. (Mensch denke an die Clowns Army- das geht auch auf der Polizeistation oder im Polizeiwagen!). Du musst auch nichts unterschreiben (auch wenn die Polizei Gegenteiliges behauptet).

Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen. Unterschreibe NICHTS! Wenn sie sich nicht zufrieden geben, ist auch eine Möglichkeit so etwas wie „Polizei abschaffen“ ins Unterschriftenfeld zu kritzeln (es sollte nur keine Beleidigung sein).

Eine Befragung muss auch nicht in einem Verhörraum stattfinden, sondern kann auch informell zum Beispiel bei einer Autofahrt zur Polizeiwache passieren. Deshalb überlege immer, was du sagst und lass dich nicht provozieren.

5.2.3 Einbehaltung von Sachen

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z.B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (→ §§ 94 und 98 StPO).

Zu beachten/ nützlich zu wissen

- Du kannst auf ein Beschlagnahmeprotokoll bestehen (müssen die dir geben), das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Das funktioniert relativ oft (manchmal auch anonym und auch ohne Unterschrift ist's gültig), insbesondere wenn sie dir Sachen dauerhaft und nicht nur für die Zeit des Gewahrsams wegnehmen wollen. In dem Protokoll sollte auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahme stehen. Meistens bekommen menschen dass, kurz bevor sie entlassen werden, also dann wenn sie auch für die Dauer des Festhaltens sichergestellten Sachen zurück bekommen.
- Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht raus geben, ist es günstig, wenn du Dokumente hast, mit denen du im Nachhinein nachweisen kannst, dass die Gegenstände dir gehören (z.B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Falls du deine Personalien verweigert hast (s.o.), wären nicht-personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für dich später die Sachen abholen können und deine Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.
- Versuch am besten, gerade nicht offiziell beschlagnahmten Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen. Ein nachträgliches Kümern ist meist mehr Aufwand.

5.3 Hilfe, die Polizei hat meine Sachen geklaut

Informationen dazu wie du wieder an deine Sachen kommst.

(Dieses Kapitel gibt es auch als eigenes Dokument)

Beim Packen Nehmt keine Sachen, die euch wirklich wichtig sind, mit auf die Aktion. Das gilt nochmal mehr, wenn ihr anonym bleiben wollt. Es passiert öfter, dass die Polizei trotz aller Bemühungen Sachen nicht zurück gibt oder kaputt macht.

Während der Beschlagnahme / Sicherstellung Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z.B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (§ 94, § 98 StPO). Das nennt sich Beschlagnahme oder Sicherstellung (§ 45 SOG LSA).

Du hast das Recht auf ein Beschlagnahme- bzw. Sicherstellungsprotokoll (nach § 46 Absatz 2 SOG LSA), das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Besteht darauf, das zu bekommen, oft geht das. In dem Protokoll muss auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahme / Sicherstellung stehen. Wenn sie dir, nach dem sie dich irgendwo festgehalten haben, nicht alles wieder geben oder du mitbekommst, dass sie dir Zeug wegnehmen wollen, bestehe auch da auf ein Protokoll. Du musst das nicht unterschreiben, das können auch die anwesenden Polizist*innen als Zeug*innen tun. Streiche die noch freien Spalten im Beschlagnahme- / Sicherstellungsprotokoll durch, damit die Polizei dir nicht im Nachhinein noch Gegenstände unterjubeln kann, die dir nicht gehören, aber vielleicht strafbar sind. Mit dem Protokoll ist es viel wahrscheinlicher, Sachen wieder zu bekommen, also versuch drauf zu bestehen.

Leg außerdem mündlich Widerspruch gegen die Beschlagnahme ein und bestehe drauf, dass die Polizei das auf ihrem Formular notiert. Es gibt dazu ein Ankreuzfeld auf dem Formular.

Versuch am Besten, gerade nicht offiziell beschlagnahmte Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen, auch wenn das direkt nach der Gefangennahme schwierig ist. Ein nachträgliches Kümern ist meist mehr Aufwand.

Im Nachhinein - Personalien angegeben Zunächst mal gilt es festzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage dir die Bullen deine Sachen geklaut haben. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten.

Wenn deine Sachen nach Strafprozessrecht beschlagnahmt wurden, hast du die recht einfache Möglichkeit eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Ob deine Sachen nach Strafprozessrecht beschlagnahmt wurden, erkennst du daran, wenn auf dem Protokoll Dinge wie „Straftat“, „Beschlagnahmung“ oder „Beweismittel“ angekreuzt sind.

Wenn deine Sachen nach Polizeirecht sichergestellt wurden, hast du kein Recht auf gerichtliche Entscheidung. Ob deine Sachen nach Polizeirecht sichergestellt wurden erkennst du daran wenn auf dem Protokoll Dinge wie „Sicherstellung“, „Gefahrenabwehr“ oder „SOG LSA“ angekreuzt sind.

Weil Polizei oft einfach auch unfähig ist, kommt es vor, dass Felder zu beiden Rechtsgrundlagen angekreuzt sind. Das geht formal zwar gar nicht, aber passiert trotzdem. In dem Fall könnt ihr euch aussuchen, welche Rechtsgrundlage euch lieber ist.

Bei Beschlagnahmung nach Strafrecht Als erstes kannst du mündlich, schriftlich oder telefonisch bei der zuständigen Polizeibehörde nochmal fragen, wann du die Sachen denn wieder abholen kannst und deinen Widerspruch gegen das Einbehalten der Gegenstände nochmal sagen. Die Polizei muss das dann innerhalb von 3 Tagen dem Gericht vorlegen. Das Gericht selbst hat keine Frist, in der es darüber entscheiden muss. Oftmals „vergisst“ die Polizei aber auch, das dem Gericht vorzulegen. Achte gut darauf, beim Telefonat keine Aussagen zu eventuellen Vorwürfen zu machen.

Zusätzlich kannst du einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Das geht formlos. Dazu machst du ein Schreiben an das zuständige Amtsgericht (Amtsgericht XXX, Adresse, PLZ, Ort, Fax: Nummer, Telefon: Nummer) fertig, in dem du schreibst, dass du gemäß § 98 Abs. 2 S. 2 StPO einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Beschlagnahme der dir weggenommenen Gegenstände stellst.

Wenn du einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellst, ist es wichtig, dass eine Unterschrift und deine Adresse drauf ist, damit du auch Rückmeldung bekommen kannst. Wenn du ein Beschlagnahmeprotokoll hast, mach am besten eine Kopie davon und leg sie bei. Sonst beschreibe möglichst genau, wo, wann und von welchen Bullen dir Zeug abgenommen wurde. Optional kannst du eine Begründung hinzufügen, warum du die Gegenstände dringend zurück brauchst, z.B. den Laptop für die Arbeit.

Wenn du eine Bestätigung darüber haben willst, dass dein Schreiben eingegangen ist, kannst du dir das beim Abgeben an Gericht bestätigen lassen, das Schreiben per Fax (z.B. aus einem Copyshop) oder per Einschreiben verschicken.

Falls du eines dieser Rechtsmittel gewinnst ist die Polizei verpflichtet dir sofort dein Zeug wieder zu geben.

Sicherstellung nach Polizeirecht Eigentlich müsste auf den Sicherstellungsprotokollen drauf stehen wann du deine Sachen wo genau wieder abholen kannst. Kriegen die Bullen aber nicht immer hin. Sonst melde dich bei der zuständigen Behörde, die geben dann auch Auskunft darüber wann ihr das abholen könnt. Hier im Zweifel vehement bleiben. Die müssen euch euer Zeug wiedergeben. Diebstahl ist auch für Bullen im Einsatz verboten.

Im Nachhinein - Personalien nicht angegeben Falls du deine Personalien nicht angegeben hast, ist eine Möglichkeit, dass du dir eine Person suchst, die ihren Namen hergeben mag und der die Sachen gehören.

Auch wenn die Polizei das nicht einfordern darf, kann es manchmal sinnvoll sein, wenn die Person nachweisen kann, dass ihr die Sachen gehören (z.B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Mit

dem Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll und eventuellen Kaufbelegen kann die Person dann bei der Polizei hingehen, anrufen oder schriftlich verlangen, dass die Sachen herausgegeben werden. Auch hier kann ein Beschlagnahme- bzw. Sicherstellungsprotokoll, was angehängt wird, hilfreich sein. Ansonsten verhält sich rechtlich alles wie im obigen Absatz „Im Nachhinein Personalien angegeben“ geschildert.

Im Nachhinein – kein Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll Die Bullen müssen dir immer wenn sie dir Zeugs wegnehmen ein Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll ausstellen. Ohne Ausnahme! Wie üblich hält sich Polizei aber nicht immer an Gesetze. Daher dieser Absatz.

Wenn es kein Beschlagnahme- bzw.- Sicherstellungsprotokoll gibt kannst du oder die Person der die Sachen gehören bei den Bullen das Zeugs auch abholen. Die Chancen das Zeugs wieder zu kriegen erhöhen sich wenn ihr den genauen Ort und Zeit der Beschlagnahme/Sicherstellung benennen könnt. Darüber wie gut das klappt, gibt es aktuell noch keine guten Erfahrungswerte. Stellt euch aber mal darauf ein, dass die Bullen maulen, wenn ihre Kolleg*innen euch kein Beschlagnahme- / Sicherstellungsprotokoll gegeben haben.

Ansonsten verhält sich auch hier rechtlich alles wie im obigen Absatz „Im Nachhinein - Personalien angegeben“ geschildert. Es ist nur schwieriger, die Rechtsmittel zu begründen, da mensch ja keine Nachweise hat.

Wenn nix anderes hilft... ...gibt es die Möglichkeit mit einer Verwaltungsklage gegen die Beschlagnahmung vorzugehen. Das ist aber ein längeres Kapitel mit je nach Fall sehr unterschiedlichen Erfolgsaussichten. Falls das für euch in Frage kommt, meldet euch beim EA, wir versuchen dann, euch zu beraten. Verwaltungsklagen sind umfangreicher als Anträge auf gerichtliche Entscheidung und sind entsprechend auch etwas aufwändiger für die Beklauten.

Was kostet der Spaß? Gerichtliche Entscheidungen kosten, für den Fall, dass die Beschlagnahmung bestätigt wird, Geld. In dem Fall, dass die Beschlagnahmung für rechtswidrig erklärt wird, zahlt die Staatskasse (§ 473a StPO).

Wenn ihr Verwaltungsklagen führt kostet das auch Geld, falls ihr diese verliert (§ 154 VwGO). Es gibt aber auch Möglichkeiten, durch gezielte Verschuldung Gerichtskosten nicht zahlen zu müssen. Detaillierte Infos dazu gibt's in der "Von uns bekommt ihr nix" Broschüre.

5.4 Wenn ich mitgenommen werden soll

5.4.1 Gewahrsam und Verhaftung

Bei Aktionen kommt es immer wieder zu Einkesselungen und längeren Festnahmen. Für die Polizei sind das gern genutzte Mittel, um Menschen einzuschüchtern und Druck aufzubauen. In Behördenkreisen gibt es deshalb auch so bescheuerte Sprichwörter wie „U-Haft schafft Rechtskraft“, mit dem das verbotene Ziel ausgedrückt wird, durch eine Inhaftierung möglichst ein Geständnis der festgehaltenen Person zu erpressen (danach würde die Person dann freigelassen). Weil eine Festnahme und das damit verbundene Gefühl des Ausgeliefertseins zum Glück nicht alltäglich sind, stehen die Betroffenen einer Ausnahmesituation gegenüber. Umso wichtiger, dass du deine Rechte kennst und auch einforderst.

Mach dir klar: In der Rechtsordnung zählen Festnahmen richtigerweise zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen. Dementsprechend dürfen sie nur so lange andauern, wie sie für den von der Behörde angegebenen Zweck (die Verfahrenssicherung!) unbedingt erforderlich sind, nicht länger. Gleichzeitig bedeuten Festnahmen für die Behörden einen ganz erheblichen Aufwand: Die festgehaltenen Personen müssen in Zellen untergebracht werden. Zudem müssen die Verfahren umgehend - also auch parallel - bearbeitet und entschieden werden. Je mehr Menschen in Gewahrsam,

desto mehr Arbeit für die Polizei und das zuständige Amtsgericht. Oft sind nicht genügend Haftplätze vorhanden, die wenigen Sachbearbeiter kommen nicht hinterher, die Gerichte sind in der Provinz minimal besetzt und können die Verfahren nicht richtig bearbeiten.

Wenn du also mit der Situation einigermaßen zurecht kommst und ihr euch alle gegenseitig stützt, könnt ihr als Masse leicht Sand in dieses bürokratische Getriebe streuen, indem ihr die Abläufe allein durch die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren insgesamt erheblich verzögert. Das ist hilfreich, weil es die Chance erhöht, dass die Behörden nach einigen Stunden aufgeben und mehr Menschen im Laufe der Zeit unbehelligt freigelassen werden. Es kann auch sinnvoll sein, wenn bewusst solche Festgenommenen, die in der Vergangenheit noch nicht registriert wurden, die Aufmerksamkeit der Polizist*innen mit Geblödel, Quatsch und dummen Fragen auf sich ziehen und von anderen ablenken. Denn wer schon in der Vergangenheit erfasst, aber nicht identifiziert wurde, bekommt möglicherweise mehr Probleme, weil die Polizei solche Personen besonders gerne identifizieren möchte. Gleiches gilt für Inhaftierte mit prekärem Aufenthaltsstatus. Sprecht euch untereinander ab und helft euch gegenseitig.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Abläufe bei der Polizei zu verlangsamen und damit zu erschweren, dass sie alle Fälle abgearbeitet bekommen z.B. alle körperlichen Bewegungen so langsam wie möglich machen: langsam zum Verhörzimmer gehen, nach dem Sinn und Zweck jedes Papiers fragen, das du unterschreiben sollst, alles fünfmal durchlesen (und unterschreibe natürlich trotzdem nie etwas), alle Fragen fragen, die dir so einfallen (ohne selbst je auf eine Frage der Polizei zu antworten), mache nichts ohne Aufforderung und dann alles ganz gemütlich bis widerwillig, frag nach Toilettengängen, auch wenn du nicht musst, frag nach Essen, nach Spielen, Rauchen, was auch immer. Allein so dauert die Bearbeitung eines jeden einzelnen Falls länger und nach einiger Zeit geben sie vielleicht schon deshalb auf, weil die Beamten Feierabend machen wollen, bei der Staatsanwaltschaft und Gericht schon keins mehr arbeitet, die Aktion ohnehin vorbei ist und sie auch nicht wissen, was nun mit den ganzen namenlosen Menschen auf der Wache passieren soll. Wer sich nicht identifiziert hat, wird möglicherweise länger bei der Polizei warten müssen. Wenn es aber gut geht und nichts dazwischenkommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach der Freilassung noch was kommt, deutlich geringer.

Generell gilt: Mache nur das, was für dich geht! Nicht jede Person ist nach einer langen Aktion und vielleicht anstrengenden Ingewahrsamnahme noch im Stande Dinge mutwillig zu verzögern. Das ist auch okay; setze dich selbst nicht zusätzlich unter Druck.

Die Polizei kann dich und deine Sachen **durchsuchen**. Das wird sie tun, um Hinweise auf deine Identität zu finden. Die Polizei kann dich auch durchsuchen, um verbotene Gegenstände bei dir am Körper zu finden. Dabei darf die Polizei theoretisch auch von dir fordern, dass du dich dazu nackt ausziehst. Dazu muss kein Arzt anwesend sein. **Vollständiges Ausziehen ist aber nur ausnahmsweise dann zulässig**, wenn die Polizei konkrete Gründe für die Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände bei dir trägst, die sie anders (z.B. durch Abtasten) nicht finden kann. Praktisch kommt es häufiger vor, dass die Polizei versucht, diese Maßnahme bei jeder in Gewahrsam befindlichen Person durchzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies keinesfalls als Standardvorgehen erfolgen darf, sondern immer eine genaue Abwägung und Begründung in jedem Einzelfall erfordert. Widerspruch deshalb unbedingt der Aufforderung dich auszuziehen und versuche umstehende Beamte persönlich anzusprechen und um Unterstützung gegen diese rechtswidrige und unwürdige Behandlung zu bitten. Lass dir auf jeden Fall begründen, was die Polizei meint, nicht anders finden zu können. Solche entwürdigenden Untersuchungen müssten eigentlich eine seltene Ausnahme sein; dennoch berichten viele Menschen nach ihrer Freilassung davon. Stell dich also darauf ein, in diese Situation gebracht zu werden. Im Nachgang sollte dies unbedingt gerichtlich überprüft werden. Wie auch alle anderen Formen der Durchsuchungen (Abtasten etc.) ist das Ausziehen, nur in zwingenden Ausnahmefällen im Beisein von Personen des anderen Geschlechts zulässig.

Auch ist nicht auszuschließen, dass du auf der Polizeiwache mit Beleidigungen oder Schmerzgriffen (besonders bei der ED-Behandlung, siehe Abschnitt 4.2.2) konfrontiert wirst, du kannst dich vorher mit Bezugspersonen absprechen.

Du kannst nach Polizeirecht in Gewahrsam genommen werden, oder nach der Strafprozessordnung vorläufig festgenommen werden. Der Unterschied ist in der Praxis schwierig zu spüren, da du mit dem selben Menschen in der selben Zelle/auf dem selben Trakt sitzt, das selbe Richti Gewahrsamsprüfung oder Haftprüfung macht. Die Unterscheidung ist wichtig für die Dauer des Festhaltens. Außerdem habt ihr bei allem auf Grundlage der StPO Recht auf einen Verteidiger (heißt nicht unbedingt Pflichtverteidiger), aufgrund des SOG LSA nicht.

Für die Dauer gilt immer, egal welche Grundlage, dass ihr spätestens um 24:00 des Folgetages rausgelassen werden müsst, außer ein Richti entscheidet vorher über die Verlängerung. Art. 104 GG

§ 37 SOG LSA Gewahrsamnahme, Gründe:

- aufgrund von § 19, § 20 zur Identitätsfeststellung/ ED-Behandlung
- Verhinderung von Begehung oder Fortsetzen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Als explizite Begründung für diese Annahme ist sind im Gesetzestext aufgelistet
 - Die Person hat zur Begehung der Tat aufgefordert oder aufgerufen (verbal, Flugblätter, Transpis)
 - Die Person trägt Waffen oder Werkzeuge die zur Tatbegehung bestimmt oder geeignet sind, mit sich
 - Die Person ist als „Störerin“ bekannt
- Durchsetzung von Platzverweis, Aufenthaltsverbot, etc.
- in Obhutnahme z.B. bei Minderjährigen
- weitere Gründe: Unterbringung z.B. zum „Selbstschutz“, Festhalten von Entwichenen z.B. aus U-Haft

Der in Gewahrsam genommenen Person ist unverzüglich der Grund dieser Maßnahme sowie der gegen sie zulässige Rechtsbehelf bekannt zu geben und Gelegenheit zur Beiziehung eines Bevollmächtigten zu geben.

§ 40 HSOG in Gewahrsamnahme, Dauer:

- Ohne richterliche Entscheidung: spätestens bis 24:00 des Folgetages oder bis der Grund des Festhaltens entfallen ist
- Ist ein Mensch nur zur Identitätsfeststellung festgehalten, dann beträgt die maximal zulässige Gewahrsamsdauer in Sachsen Anhalt 12 Stunden
- **Gewahrsamsprüfung:** das ist eine unverzügliche herbeizuführende richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams (außer Entscheidung würde nach Wegfall der Maßnahme ergehen). Das Richteri kann den Gewahrsam verlängern auf bis zu vier Tage oder den Gewahrsam für unzulässig erklären/ mildere Mittel anordnen (z.B. Platzverweis)

§ 127 StPO vorläufige Festnahme, Gründe:

- auf frischer Tat ertappt wenn Flucht-Verdacht besteht oder wenn Identität nicht sofort feststellbar ist (Jedermannsrecht, d.h. auch Secus dürften dich festhalten)
- bei Gefahr in Verzug, auch wenn Voraussetzungen für Haftbefehl oder Unterbindungsgewahrsam bestehen

- wenn unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach § 127 wahrscheinlich ist/ zu befürchten ist, dass mensch sich dem Strafverfahren entziehen würde/ der Hauptverhandlung fern bleibt

§ 127 StPO vorläufige Festnahme, Dauer:

- ohne richterliche Entscheidung spätestens bis 24:00 des Folgetages
- **Haftprüfung:** spätestens am Tag nach der Festnahme bist du dem Richter fürzuführen, das Richter kann entweder...
 - ... entscheiden dich in Unterbindungsgewahrsam zu stecken (siehe vorheriger Absatz)
 - ... einen Haftbefehl erlassen für eine Hauptverhandlungshaft
 - ... einen Haftbefehl erlassen für eine U-Haft
 - Oder die Festnahme für unzulässig erklären/ mildere Mittel anordnen (z.B. Platzverweis)

Deine Rechte in Gewahrsam/ Festnahme

- Du musst unverzüglich den Grund gesagt bekommen, warum du festgehalten wirst (und theoretisch auch welche rechtlichen Möglichkeiten du hast, dagegen vorzugehen) - § 39 SOG LSA
- Du hast das Recht, eine Person deines Vertrauens zu informieren (in Sachsen Anhalt darfst du selber anrufen, nur wenn du dazu nicht in der Lage bist, übernimmt die Polizei die Benachrichtigung). Als Festgenommenes hast du auch das Recht deinen Verteidiger zu kontaktieren und es in jeder Lage des Verfahrens hinzuzuziehen.
- Wenn du medizinische Behandlung brauchst, muss sich die Polizei darum kümmern, dass du die unverzüglich bekommst. Die Praxis zeigt leider, dass sie das oft nicht tun oder versuchen, dafür Aussagen oder Personalien zu erpressen (Näheres dazu im Kapitel **Medizin im Freiheitsentzug**)
- Du hast immer das Recht auf Wasser und Toilettengänge (in Begleitung einer Person deines Geschlechts)
- Du hast das Recht auf angemessene Essensversorgung und das Recht auf eine Decke.
- Du hast das Recht nichts auszusagen und generell nicht bei der Ermittlung gegen dich mitzuhelfen
- Du kannst eventuell in Gewahrsam durch Bildaufnahmen überwacht werden (Argumentation: Selbstschutz). In so einem Fall muss die Polizei dich immer auf eine solche Überwachung hinweisen

5.4.2 Untersuchungshaft (U-Haft) und Hauptverhandlungshaft

Untersuchungshaft Falls du deine Identität nicht preisgeben willst oder dir schwerwiegendere Straftaten und Fluchtgefahr vorgeworfen werden, könnte es passieren, dass Polizei und Staatsanwaltschaft eine (längerfristige) U-Haft beantragen, um z.B. so möglichst doch noch deinen Namen zu erfahren, oder abzuschrecken/ Exempel zu statuieren.

Wann darf U-Haft angeordnet werden?

- Die Höchstdauer (natürlich gibt es auch hier wieder Ausnahmen) beträgt 6 Monate
- U-Haft muss Verhältnismäßig sein, du darfst nur eingesperrt werden wenn auch eine Haftstrafe zu erwarten ist und vor allem dürftest du nicht länger eingesperrt sein, als das zu erwartende Strafmaß beträgt
- Man muss der Tat dringend verdächtig sein und einen weiteren Haftgrund erfüllen, **weitere Haftgründe:**
 - **Fluchtgefahr**, d.h. sich dem Strafverfahren entziehen, dass wird manchmal Personen ohne festen Wohnsitz (ofW) vorgeworfen, Menschen die in Vergangenheit schon Hauptverhandlungen geschwänzt haben, Menschen die keine Personalien angeben, Wohnort in Ausland,... **U-Haft wegen Fluchtgefahr darf nur angeordnet werden, wenn keine mildereren Mittel anwendbar sind.** Mildere Mittel könnten sein: Sicherheitsleistung beim Gericht abgeben (Geld, Wertpapiere,..), sich regelmäßig beim Richter melden, es hat auch schonmal geklappt, dass ein Mensch ohne festen Wohnsitz sich spontan eine Meldeadresse gesucht hat ohne Personalienangabe oder alle Kommuniaktion über einen Rechtsanwalt lief,..
 - **Verdunkelungsgefahr**, d.h. es besteht die Gefahr, dass du, wenn du auf freiem Fuß wärst Beweismittel vernichten, verändern oder manipulieren würdest. (Das ist bei politischen Aktionen eher seltener ein Grund)
 - besonders schlimme Straftaten (z.B. 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigung, Mord,..)
 - Wiederholungsgefahr bei besonders schlimmen Straftaten

Zu beachten/ nützlich zu wissen

- Polizei und Staatsanwaltschaft können U-Haft nur beantragen (und natürlich erstmal groß mit U-Haft drohen!) entscheiden muss darüber immer(!) ein Gericht.
- Im Zuge einer U-Haft-Entscheidung musst du immer in einem förmlichen Verfahren von einem Richter persönlich angehört werden.
- Je geringer der Tatvorwurf, desto schwieriger für die Behörden, eine U-Haft zu erreichen, auch wenn du deinen Namen nicht sagst.
- Außerdem gilt auch hier: Das Ganze kostet Polizei und Justiz viel Zeit und Einsatz. Du musst zu Gericht gefahren werden, die Papiere müssen für jeden Person einzeln vorbereitet werden, ein Haftplatz muss organisiert werden usw. Dabei kannst du jederzeit entscheiden, doch deinen Namen rauszurücken.
- Wenn der fehlende Name der einzige Grund für die Haftanordnung (Fluchtgefahr) gewesen ist, musst du nach Angabe und Überprüfung deines Namens umgehend freigelassen werden (§ 120 StPO) - wenn sie sich keine neuen Haftgründe einfallen lassen (das kann vorkommen). Du kannst deshalb zum Beispiel abwarten, wie das Gericht entscheidet und erst deinen Namen angeben, wenn das Gericht wirklich die Haft angeordnet hat und noch im Raum ist. Du kannst deinen Namen aber auch noch später angeben, wenn du nach einiger Zeit tatsächlich in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden solltest.
- Wenn die U-Haft einmal vom Gericht angeordnet ist, du also mit einem Richti gesprochen hast, können Polizei oder Vollzugsbeamtis im Gefängnis dich anschließend nicht mehr einfach selbst freilassen, sondern müssen die förmliche Aufhebung des U-Haftbefehls durch das

Gericht abwarten. Deshalb kann es in solchen Fällen passieren, dass du, je nach Motivation der Bediensteten, Tageszeit und Erreichbarkeit des Gerichts, trotzdem eine Nacht in der Zelle verbringen musst, auch wenn du deinen Namen nach der Anhörung (z.B. auf dem Weg in die Justizvollzugsanstalt) angegeben hast.

- Achtung, das kann im Einzelfall anders sein, nämlich dann, wenn die Polizei, beispielsweise wegen Vorstrafen, einem offenen Haftbefehl aus einem anderen Verfahren oder wegen des Wohnorts im Ausland, trotz erfolgter Identitätsfeststellung, einen der Haftgründe (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) gegenüber dem Gericht begründen kann!

Wenn du deinen Namen angibst und du einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen kannst, lassen sie dich danach meist frei. Denn die Behörde kann dann das folgende Strafverfahren ganz normal postalisch weiterführen. Mit dieser Aussicht und individueller rechtlicher Beratung und anwaltlicher Begleitung (auf die du immer ein Recht hast! Bestehe auf einen (erneuten) Anruf beim Legal Team, das dir ein Anwälti vermittelt sobald du von der Haftprüfung weißt), kann es also auch trotz Drohungen von der Polizei immer noch gelingen, zuversichtlich auszuharren, Sand im Getriebe zu sein und am Ende möglicherweise anonym entlassen zu werden. Dazu kannst du das Verfahren weiterlaufen lassen (so lange du es eben aushältst) und so polizeiliche Kapazitäten binden, damit andere Festgehaltene möglichst unbehelligt freigelassen werden müssen.

Problematisch kann es hier jedoch werden, wenn kein Wohnsitz in Deutschland oder ein prekärer Aufenthaltsstatus bestehen oder wenn dir schwerere Delikte wie Körperverletzung oder tätlicher Angriff auf Polizeibeamte vorgeworfen werden. Lass dich in diesem Fall unbedingt noch einmal persönlich vor oder während des Gewahrsams beraten. Wenn die Ermittlungsrichter*in entschieden hat, dass ein Haftgrund gem. § 112 StPO vorliegt (z.B. Fluchtgefahr), wirst du spätestens am folgenden Tag in die JVA (Justizvollzugsanstalt = Gefängnis) gebracht. Wahrscheinlich wird auch Postkontrolle angeordnet, das heißt, dass die zuständigen Beamten dann deine eingehenden und ausgehenden Briefe lesen. Ausgenommen von dieser Kontrolle ist der Schriftverkehr zwischen dir und deinem Rechtsanwalti. Schreib unbedingt fett „Verteidigerpost“ auf Briefe derlei Art. Apropos, Verteidigeris können nicht nur Rechtsanwältis sein, sondern auch andere Personen können Wahlverteidigeris nach § 138 Abs. 2 StPO sein, müssen aber zugelassen werden.

Auch vor dem Haftrichti solltest du dich und andere natürlich nicht belasten, sondern die Aussage verweigern. Vielleicht siehst du schon im Gefangenentransporter Mithäftlinge. Sicherer ist es auch vor Mithäftlingen auf das Reden über die angebliche Tat zu verzichten, egal wie weit hergeholt die Vorwürfe auch sein mögen und wir sehr sie dich aufregen.

Das muss nicht Schweigen bedeuten. Reden über Quantenphysik, spannende Bücher, eure Rechte oder anderes, was nichts mit eurer Tat und Motivation zu tun hat, ginge auch. Als Untersuchungsgefangeni bist du laut Gesetz unschuldig. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass du zur Verbüßung einer Strafe festgehalten wirst. Natürlich deckt sich das nicht mit der Realität. Du kannst jederzeit eine richterliche Haftprüfung beantragen oder Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl erheben. Hat die Untersuchungshaft sechs Monate gedauert, prüft das Oberlandesgericht selbstständig, ob du weiter in Untersuchungshaft bleiben musst.

Untersuchungshaft ist eine Welt in der du alles, von Büchern, ärztlichen Untersuchungen (es sei denn dein Fall ist akut) bis hin zu Putzzeug, um die Zelle zu reinigen, beantragen musst. Dafür wirst du von den Vollzugsbeamten Antragsformulare bekommen, die normalerweise morgens bei der Ausgabe des Frühstücks abgegeben werden müssen.

In manchen Haftanstalten muss eine Besuchserlaubnis und/oder Termin von innen, also vom Häftling selbst oder ersatzweise von der Rechtsanwältin gestellt werden. In anderen Anstalten kann dies von draußen über die Besucher*innen getätigt werden.

Gerade wenn du anonym einsitzt, ist es sehr hilfreich, wenn du Leute draußen zur Unterstützung hast, denen du vertraust, z.B. um nach Absprache Angehörige von dir zu informieren. Als gute Vorbereitung auf eine mögliche U-Haft ist die Lektüre dieses Textes keinesfalls ausreichend. Es wäre sehr von Vorteil, wenn du dich schon vorher mit dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie der Strafprozessordnung und dem Grundgesetz auseinander setzt und dir diese in der Haft schnell-

stmöglichst organisierst, damit du illegale Umstände benennen und ihnen aktiv entgegenwirken kannst (z.B. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen HaftrichterIn etc.).

Besprich das Thema mit deiner Bezugsgruppe und deinen Bezugspersonen, frage die dir Nahestehenden, wie weit sie dich während der Haft unterstützen können, wer von ihnen die Kraft und Möglichkeit hat, dich auch in der JVA zu besuchen. Klärt, welche Öffentlichkeitsarbeit du dir wünschst, und welche von außen auch realistisch stemmbar ist. Wie sehr ihr euch im Detail damit beschäftigt, kann natürlich von euren gewählten Aktionsformen abhängig sein.

Informiere und organisiere dich selbstständig so weit es dir möglich ist und berücksichtige, dass U-Haft nicht nur Menschen, die aktiv sind, widerfährt.

Hauptverhandlungshaft Die Hauptverhandlungshaft nach §127b ist ein beschleunigtes Verfahren. Der Haftbefehl ist nur zu erlassen, wenn Hauptverhandlung binnen einer Woche stattfinden kann und Beweislage sehr klar ist und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Mensch der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

Das ist auch fies, da ihr kaum Zeit habt, euch auf die Verhandlung vorzubereiten und eure Freund*innen erst in der Verhandlung wiedersehen könnt. Es ist allerdings zu Bedenken, dass Gerichte oft nicht die Zeit finden, eine Hauptverhandlung binnen einer Woche anzusetzen.

5.4.3 Medizin im Freiheitsentzug

Ob chronische Krankheit, Behinderung oder Hormontherapie, die Gründe, warum Menschen eine lückenlose medizinische Versorgung benötigen, sind vielfältig. Gerade auch in unseren Kämpfen sind davon mehr Menschen betroffen, als eins vielleicht denkt.

Bei der Polizei

- Jegliche Einschränkungen im Polizeigewahrsam dürfen gemäß Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG nicht zu körperlichen oder seelischen Misshandlungen führen. Mangelhafte medizinische Versorgung fällt dabei unter körperliche Misshandlung. Trotzdem kann es schwierig sein, benötigte Medikamente zu erhalten.
- Wenn du die benötigten Medikamente bei dir hast, funktioniert es oft, zu fordern: „Ich brauch ganz dringend die Medikamente aus meinem Rucksack!“ Das hat auch bei Personalienverweigerung und auch bei btm-Medikamenten schon häufiger funktioniert.

In Haft

- Auch in der JVA steht dir natürlich deine benötigte medizinische Behandlung zu.
- Hier sind die Erfahrungen aber oft so, dass die JVA mitgebrachte Medikamente nicht herausgibt und teilweise nicht einmal mitgeführte Nachweise anerkennt, oder darauf besteht, die Medikamente selbst neu zu besorgen. Die Durchsetzung deiner gewohnten und benötigten medizinischen Versorgung im Knast ist wahrscheinlich sehr anstrengend und kann einige Zeit dauern. Eine bekannte Identität und vorhandene ärztliche Nachweise helfen dabei unheimlich.
- Wenn dadurch Lücken in deiner medizinischen Versorgung entstehen, ist das ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG, gegen den du klagen kannst - wenn deine Identität bekannt ist. Trotzdem musst du damit rechnen, dass es erstmal passiert.
- Das ist erstmal alles ganz schön scheiße, gerade bei Personalienverweigerung. Wir wollen aber niemandem eine bestimmte Strategie ein- oder ausreden. Insbesondere, wenn du Personalien verweigern willst und bestimmte Medikamente oder bestimmte Behandlungen

benötigt, würden wir aber dringend empfehlen, einige Tage vor der Aktion verschlüsselt mit dem EA Kontakt aufzunehmen, damit wir uns darauf einstellen können und unsere Unterstützungsmöglichkeiten vorher besprechen können.

5.4.4 Trans*menschen und Haft

Allgemeine Informationen Vorweg: Nahezu sämtliches Schulungsmaterial für die Polizei thematisiert trans Menschen nur als Zeugis und Betroffene von Straftaten, nicht als Beschuldigte. Entsprechend überfordert sind sie damit und viele Themen müssen wohl noch durchgeklagt werden, weil es dafür kaum gesetzliche Regeln oder Rechtsprechung gibt. Wenn es Menschen gibt, die nach beschissenen Gesaerfahrungen dazu Elan haben, können wir Kontakte vermitteln, die euch gern dabei unterstützen.

- Wenn mensch die Identität angibt, sollte eigentlich für die Polizei das im Melderegister eingetragene Geschlecht zählen. Das steht aber nicht auf dem Personalausweis. Deshalb oder aus Transphobie kommt es in der Realität oft dazu, dass sie sich nach den Genitalien richten, die sie bei euch finden (oder vermuten). Bei Personalienverweigerung gilt dies umso mehr, im Zweifel lohnt es sich aber zu kämpfen, auch dann nach eurem tatsächlichen Geschlecht behandelt zu werden.
- Wenn mensch Hormone nimmt gehört das zur medizinischen Versorgung. Mensch hat das Recht diese zu nehmen und kann im Gewahrsam (z.B. GeSa) darauf bestehen. Mehr dazu im Kapitel **Medizin und Freiheitsentzug**.
- Der „Trennungsgrundsatz“ ist der, nachdem in Gewahrsam als „Männer“ und „Frauen“ einsortierte Menschen getrennt untergebracht werden *sollen* (SOG LSA § 39 Abs. 3). Für Menschen mit leerem oder „diversem“ Geschlechtseintrag bzw. unklarer Geschlechtsdarstellung gibt es im SOG LSA keine Regelung und in der Regel auch keine geeignete Infrastruktur dafür. Dieses „soll“ heißt aber auch, dass Ausnahmen gemacht werden dürfen. Heißt: Hier gibt es Spielraum, mit etwas Kreativität und Hartnäckigkeit zumindest eine Unterbringung in der binär-falschen Sammelzelle zu verhindern.
- Es kann sein, dass mensch in Einzelhaft gebracht wird, das entscheidet die Gefängnisleitung, es gibt kein Recht auf Gruppen-/Einzelhaft (in Corona Zeiten sollte es Einzelhaft sein).

Körperliche Durchsuchung

- Menschen dürfen grundsätzlich von Personen desselben Geschlechts oder von einer Ärztin untersucht werden. (Nur in Berlin darf mensch sich aussuchen wer die Durchsuchung vornimmt.) Versucht darauf zu bestehen. Gerade bei nichtbinären Aktivistis heißt das eigentlich immer, dass ein Ärztin geholt werden müsste, was der Polizei oft zu viel Aufwand ist. Dabei gilt theoretisch, sofern bekannt, der rechtliche Personenstand.
- In der Realität sind Polizistis und Justizwachtmeistis oft überfordert, wenn die Geschlechtsdarstellung nicht ganz eindeutig ist. Vor allem Polizistinnen wollen bei der Durchsuchung keinen Penis sehen, weshalb ein täuschend echt aussehender Packer zu ganz netten Ergebnissen führen kann. Die Palette an absurden Umgangsweisen, die sich die handelnden Bullen aus Überforderung ausdenken, ist recht groß und ziemlich bescheuert. Im Zweifel: Amtsärztin fordern!
- Sobald mensch sich ausziehen soll, darf verlangt werden, dies in einem Raum zu tun in dem nur die durchsuchenden Personen anwesend sind. Insgesamt ist Ausziehen ein schwerer Eingriff in euer Persönlichkeitsrecht, an den theoretisch sehr hohe Begründungsanforderungen gestellt werden.

- Menschen müssen keine Angaben zu ihrem Geschlecht machen! Allerdings wird die Polizei dann anhand der allgemeinen Geschlechtsdarstellung raten.
- **das gilt für ALLE Menschen (Ausweis, Aufenthaltstitel, Herkunft egal!)**
- Es kann passieren dass Polizei durch bewusste Transphobie versucht euch zu bestimmten Dingen wie etwa preisgabe eurer Identität etc. zu zwingen. Stellt euch am besten darauf ein dass die Bullen das Gegenteil von Trans-Aware sind.

Ergänzungsausweis

- Manche trans Menschen haben einen dgti-Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti).
- Darauf steht welches Geschlecht und welches Pronomen die Person bevorzugt.
- Es gibt keine rechtliche Grundlage auf der mensch sich auf den Ergänzungsausweis berufen kann. Es wird wohl in der Polizei-Struktur über den Ergänzungsausweis informiert, inwiefern er anerkannt wird ist aber fraglich.

Ausführliche Informationen unter:

http://transundhaft.blogspot.de/images/Informationen_Fur_Transmenschen_inHaft2.pdf

5.5 Hausdurchsuchungen

Grundlage: § 102-108, 110 StPO oder § 43 /SOG LSA

Verhaltensvorschläge für Betroffene

- Nichts aussagen, nichts unterschreiben
- **Durchsuchungsbeschluss** verlangen/ sehen wollen & Abschrift verlangen, (wenn nicht vorhanden, Durchsuchung fast immer unerlaubt, kommen dann jedoch oft trotzdem mit Gewalt rein). Du kannst versuchen Durchsuchung dann auf im Durchsuchungsbeschluss genannte Dinge und Räume zu beschränken (in Praxis schwierig)
- Es wird oft ein Formular vorgelegt, wo Beamte schon an der „für dich richtigen Stelle Kreuzchen machen“ → aufpassen, mit Unterschrift könntest du dich so einverstanden erklären, dass Dinge beschlagnahmt werden. Wenn du Kreuzchen machen willst, genau durchlesen!
- Auf **eigene Zeug*innen** bestehen (§ 105 StPO) → die dürfen nicht vernommen werden! Helfen dir später, wenn dir falsche Aussagen zugeschrieben werden!
- Jedes **Zimmer einzeln durchsuchen lassen** (in einer WG nur deins und Gemeinschaftsräume, deswegen am besten die Türen beschriften) (Cops wollen überall reinstürmen)
- **Protokoll von beschlagnahmten Dingen** einfordern oder Bescheinigung, dass nichts beschlagnahmt wurde
- Du darfst bei Durchsuchung **dabei zu sein** (wenn Inhaber nicht anwesend, darf jmd. anderes mitgehen, z.B.: Nachbar, Mitbewohner, Angehöriger)
- § 137 StPO darauf bestehen, einen **Rechtsbeistand** hinzuzuziehen (kannst versuchen zu warten, bis der da ist → Zeit schinden)

- Du kannst Durchsuchung **Widersprechen** & das protokollieren lassen. Eine von dir genehmigte Durchsuchung heilt einen fehlerhaften Durchsuchungsbeschluss (die sind meistens fehlerhaft!) und gefährdet die spätere Geltendmachung von Verfahrensfehlern oder Beweisverwertungsverböten. (In der Praxis juckt das Polizei und Richter bloß trotzdem oft nicht)
- TIPPS: es können Cops abgelenkt werden, indem z.B. panisch irgendwelche Socken o.s. versteckt werden, während die abgelenkt sind, können die wirklichen Sachen „versteckt“ werden. Oft stürmen Cops einfach rein, teilweise nachts = Überraschungseffekt, Angst machen, die lieben das, sobald Tür aufgeht und sogar ohne zu klingeln, fesseln Menschen... eventuell darauf vorbereiten. Trotzdem macht es Sinn erstmal durch den Türspion / Sprechanlage zu schauen und wenn es Cops sind, erstmal die Anderen aufwecken/ alle informieren und nicht direkt die Cops reinlassen. (Wenn Geräte Hardwareverschlüsselt sind, dann alles ausschalten.) Du kannst dir auch Dienstaussweise zeigen lassen und Name und Funktion der Beamten notieren → Zeit schinden.

Rechtliche Grundlage (hier Zusammenfassung, für Ausführliches § nachlesen) Hausdurchsuchungen gibt es auf Grundlage von **§ 43 SOG LSA** (Gefahrenabwehr) oder der StPO, in **§ 102-108, 110 StPO** (Strafverfolgung). Die Vorschriften sind hierbei jedoch ähnlich.

Generell: Hausdurchsuchung = Grundrechtseingriff nach Art 13 Abs. 1 GG, **deshalb ist immer ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich** § 105 StPO/ § 43 SOG LSA (Ausnahme: Gefahr im Verzug, dann kann StA oder ihre Ermittleris entscheiden). Problem hierbei: auch wenn sie keinen Durchsuchungsbeschluss hatten, bestätigt das meist ein Richteri illegaler Weise im Nachhinein.

Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses: muss Tatvorwurf, konkrete Beweismittel, so beschreiben, dass konkreter äußerer Rahmen für Durchsuchung abgesteckt ist. Aufzuklärende Straftat muss genau beschrieben sein (BVerfG); Ausführung zur Verhältnismäßigkeit; zu durchsuchende Räume. Nach 6 Monaten verjährt der Beschluss.

- § 102 StPO Durchsucht werden darf, bei Person die als Täter/ Teilnehmer einer Straftat verdächtigt ist (Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen! BVerfG), zu dessen Ergreifung, wenn Beweismittel vermutet (Durchsuchung die lediglich der Ausforschung dient = unzulässig!) / § 43 SOG LSA Durchsuchung: Sicherstellungen um gegenwärtige Gefahr abzuwenden, Gefahrenabwehr, wenn Personen dort sind die vorgeführt oder in Gewahrsam genommen werden dürfen, Straftaten verabredet vorbereitet verübt werden, Straftäteris oder Menschen ohne Aufenthaltstitel sich dort verstecken, Personen dort gegen ihren Willen festgehalten werden
- § 103 Bei anderen Personen: Durchsuchungen zur Ergreifung des Beschuldigten, zur Verfolgung von Spuren einer Straftat, zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände (nur wenn Tatsachen vorliegen, dass das Gesuchte sich auch dort befindet) Vor Beginn der Durchsuchung muss Zweck bekannt gegeben werden.
- § 104 Durchsuchungen zur Nachtzeit nur bei Verfolgung auf frischer Tat, Gefahr im Verzug, entwischter Gefangener (Nachtzeit: April-Sept. 21:00 - 4:00 morgens, Oktober - März 21:00 - 6:00 morgens)
- (§ 105 StPO wenn möglich muss Gemeindebeamtes oder Gemeindemitglied dabei sein)
- § 106 StPO Inhaber darf Durchsuchung beiwohnen, bei Abwesenheit ist, wenn möglich ein Vertreter; Angehöriger; Nachbar; Hausgenosse hinzuzuziehen
- § 107 StPO dem Betroffenen ist nach Beendigung auf Verlangen schriftliche Mitteilung zu machen: Grund der Durchsuchung, Straftat, Verzeichnis beschlagnahmter Gegenstände

- § 108 StPO Gegenstände die nicht mit Durchsuchung in Zusammenhang stehen , jedoch auf weitere Straftaten hindeuten („Zufallsfunde“), müssen beschlagnahmt werden!
- durchsucht werden können auch Autos und andere Dinge, die dem Verdächtigen gehören

6 Nach der Aktion

6.1 Strafverfahren

6.1.1 Briefe

Böse Post kommt in verschiedenen Briefumschlägen:

weiße oder blaue Briefe sind die harmloseste Stufe. Sie lösen keine Fristen aus und können eher als Information verstanden werden, die ihr zwar nicht ignorieren solltet, die euch aber auch nicht zu sehr stressen brauchen. Das sind zum Beispiel Zeugfragebögen von der Polizei. Bei weißen Briefen kann sich eine (Nicht-)Reaktion ganz in Ruhe überlegt werden.

gelbe Briefe lösen oft Fristen aus, deren Beginn vom Briefträger auf dem Briefumschlag vermerkt wird. Die auch nur um eine Minute zu verpassen, kann schwere Nachteile mit sich bringen. Offiziell heißen gelbe Briefe „förmliche Zustellung mit Postzustellungsurkunde“. Die Behörden kriegt mit der Postzustellungsurkunde einen Nachweis, wann ihr den Brief bekommen habt.

6.1.2 Vorladung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft

Wurden deine Personalien bei der Aktion aufgenommen oder konnten anderweitig ermittelt werden, erfolgt gewöhnlich in den Monaten nach der Aktion eine Vorladung zur Polizei (es wird aber auch nicht nach allen Sachen ermittelt, die dir mal auf der Wache vorgeworfen wurden um Angst zu machen etc.). Manchmal kann das auch länger dauern.

Am Beginn eines Strafverfahrens versucht die Polizei, dich zur Sache zu vernehmen. Für Beschuldigte gibt es keine Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei tatsächlich hinzugehen– und auch keinen Grund. Wenn du dort hingehst und etwas sagst, nützt das in der Regel nur der Polizei. Es kann auch sein, dass sie schon direkt vor Ort versucht haben, dich zu verhören, dann kommt nicht unbedingt eine erneute Vorladung. Als Beschuldigtes musst zur Polizei nicht hingehen. Alternativ kann es bei kleineren Vorwürfen sein, dass du einen Anhörungsbogen bekommst, den du schriftlich ausfüllen sollst. Auch den musst du nicht ausfüllen und zurück schicken, wenn deine Personalien dort korrekt sind (unabhängig davon was da drin steht). Sonst kannst du nur deine Personalien korrigieren und den Bogen ansonsten leer lassen. Jede Aussage, die du darauf oder beim Gespräch mit der Polizei machen könntest, wird sowieso nur gegen dich verwendet.

Als Zeugi solltest du die Vorladung der Polizei sorgfältiger studieren. Nur wenn die Vorladung staatsanwaltschaftlich angeordnet ist, musst du theoretisch hingehen und aussagen (§ 163 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Ob das so ist, merkst du daran, ob in dem Brief eine Rechtsbelehrung drin steht und der Umschlag gelb ist. Fast immer ist auch dann die Verweigerung der Aussage die bessere Alternative (auch wenn das nicht legal ist). Aber melde dich am besten beim EA oder anderen Rechtshilfestrukturen und sprich gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Strategie ab.

Auch als Zeuge hast du ein Recht auf einen Zeugenbeistand gem. § 68b StPO, also einem Anwälti oder eine andere Person nach § 138 Abs. 3 StPO. Wenn die Polizei versucht, dich von der Straße weg als Zeugi zu vernehmen und sich auf einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag beruft, verweise darauf, dass du einen Zeugenbeistand haben willst und sie dich formell schriftlich vorladen sollen, damit du mit Beistand kommen kannst.

In dem eher ungewöhnlichen Fall, dass du als Beschuldigtes von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst: Einer solchen Vorladung musst du Folge leisten, sonst kann dich die Staatsanwaltschaft

zwangsweise vorführen lassen, vgl. § 163a Abs. 3 StPO). Du musst aber auch dort nichts zur Sache sagen, sondern wieder nur deine Personalien angeben. Auch dieser Brief kommt in einem gelben Umschlag.

6.1.3 Strafbefehl

Trotz allem, am Ende könnte doch alles in ein Strafverfahren münden. Aber keine Panik: Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der du dich gut vorbereiten kannst.

Der grobe Ablauf von Vorwurf der Straftat bis zum Prozess/ Strafbefehl etc. sieht so aus: Ein Ermittlungsverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft (StA) eingeleitet, sie ist „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, die Polizisten sind die Ermittlungspersonen. Entweder wird ermittelt, wenn eine Strafanzeige erstellt wird, dann muss dieser nachgegangen werden oder die Staatsanwaltschaft ermittelt von Amts wegen/ erhält selbst Kenntnis von einer Straftat.

Dann wird ermittelt (alles in der StPO geregelt), das ist der Zeitraum in dem ihr evtl. eine Vorladung bekommt, vllt. sogar eine Hausdurchsuchung, Telefon-Überwachung, Zeugnis werden vernommen.. Das Ermittlungsverfahren endet, wenn alle notwendigen Beweise gesichert wurden und der Bes. sich zur Sache äußern konnte. Es wird abgeschlossen entweder durch Erhebung einer öffentlichen Klage, beantragen des Erlassens eines Strafbefehls beim Gericht oder Einstellungen (es gibt da noch verschiedene Varianten von Einstellungen).

Wenn das zuständige Gericht nach Erheben der öffentlichen Klage der StA auch einen hinreichenden Tatverdacht bejaht, erlässt es einen Eröffnungsbeschluss, anderenfalls eine Nichteröffnungsbeschluss. Dann bekommt ihr irgendwann eine Ladung mit Anklageschrift zur Hauptverhandlung geschickt, nach Jugendrecht davor schon eine Anklageschrift. Ab dem Punkt wisst ihr, dass eure Akten beim Gericht sind und ihr Akteneinsicht nehmen könnt.

Für weniger schwerwiegende Straftaten und bei vermeintlich klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet (→§§ 407 ff. StPO). Ein Strafbefehl ist ein Brief, in dem steht, was dir vorgeworfen wird und dann auch gleich eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Damit soll die mündliche Verhandlung ersetzt werden. Wenn du einen Strafbefehl bekommst, hast du nur zwei Wochen ab Zustellung (Datum auf dem **gelben** Briefumschlag) Zeit, um darauf zu reagieren und dagegen Einspruch einzulegen (→§§ 410 StPO). Tust du das nicht und verpasst die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Das bedeutet:

- Du bist verurteilt und musst die im Brief angegebene Strafe bezahlen (oder ersatzweise absitzen).
- Du bist vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen.
- Ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe oder ab der zweiten Verurteilung erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o.ä. eine Rolle spielen kann.
- Dein Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil dein Verfahren mit dem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen ist. Falls noch andere wegen der gleichen Sache angeklagt sind, könntest du ab dem Zeitpunkt als Zeugi zu Aussagen gegen diese gezwungen werden, entweder mittels Erzwingungshaft oder Ordnungsgeld/ ersatzweise Ordnungshaft (§ 70 StPO).

Es gibt kaum einen Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn du keine Lust auf ein Verfahren hast und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen willst, kannst du zur Sicherheit erst einmal Einspruch einlegen. Diesen brauchst du nicht begründen. Es kommt dann einige Wochen/Monate später zu einer „normalen“ mündlichen Verhandlung.

Die Vorteile des Einspruchs sind:

- Du kannst in aller Ruhe überlegen, wie du weiter vorgehen kannst/willst und dich mit uns und anderen absprechen
- Du bist erstmal davor geschützt, als Zeugi Aussagen machen zu müssen.
- Du kannst nun Akteneinsicht nehmen und in Ruhe prüfen, ob und welche Beweise gegen dich vorliegen. Manchmal spricht gegen dich nur sehr wenig bis gar nichts. Auch wenn anderes verbreitet wird: Du hast auch als Einzelperson und ohne Anwälti das Recht dazu, deine Akten einzusehen; Grundlage dafür ist § 147 Abs. 7 Strafprozessordnung (StPO). (Wenn du mehr dazu wissen willst:<http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html>)
- Es könnte sein, dass das Verfahren nach deinem Einspruch eingestellt wird.
- Sollte es zum Prozess kommen, kannst du den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag in der Regel ohne weitere Kosten

Ziehst du den Einspruch nicht zurück und wird das Verfahren nicht eingestellt, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung musst du gehen (manchmal, aber sehr selten, ist es möglich, dich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen), sonst verfällt dein Einspruch. Häufig wird aber auch angeordnet, dass du kommen musst, selbst wenn du einen Rechtsbeistand hast, wenn du nicht kommst kann Vorführung zur Hauptverhandlung angeordnet werden oder Sicherungshaftbefehl erlassen werden.

Wenn du über 21 Jahre bist, findet die Verhandlung meist dort statt, wo die dir vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll – am dortigen Amtsgericht. Wenn sie dich nach Jugendrecht verurteilen wollen, weil du unter 18 Jahren alt bist, findet die Verhandlung am Amtsgericht deines Wohnorts statt. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahre alt) ist beides möglich (siehe dazu Kapitel ??).

6.1.4 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten!

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch direkt eine Hauptverhandlung anstreben. In dem Fall bekommst du eine Anklageschrift zugestellt (da kannst du im Gegensatz zum Strafbefehl keinen Einspruch einlegen, trotzdem ist auch hier der Brief gelb).

Egal ob Strafbefehl mit Einspruch oder Anklageschrift, du solltest Akteneinsicht beantragen und dich in Ruhe vorbereiten und überlegen, wie du dich verteidigen willst. Du kannst dich dabei von uns oder lokalen Rechtshilfegruppen beraten lassen, ggf. vermitteln wir auch Anwältis.

Hauptverhandlungen bieten durchaus Chancen für eine erfolgreiche Verteidigung (oder für andere Zwecke, z.B. das Demaskieren von Herrschaft, politische Themen zu thematisieren). Nirgendwo sonst kann mensch politische Gegneris oder Belastungszeugis so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen. Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafvorschriften liegt das nahe, z.B. beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch, StGB bzw. § 114 StGB), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 StGB „rechtfertigender Notstand“. Diese Vorschrift besagt, dass auch eigentlich strafbare Handlungen dann erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann und dies nicht anders möglich war als durch die Handlung, für die du angeklagt bist. So kann im besten Fall die Verhandlung als weitere Plattform genutzt werden, um öffentlich das Ziel zu vertreten, für das du kämpfst.

Ein weiteres Ziel kann es sein, dass du die Strafe verringern oder einfach nur beweisen möchtest, dass du unschuldig bist. Welche Ziele du im Einzelnen verfolgst, hat Auswirkungen auf deine Strategie vor Gericht. Dabei ist es gut, im Hinterkopf zu haben, dass das, was du machst, gut für dich sein

sollte, niemand anderen belastet und gleichzeitig im besten Fall nutzbar für die Bewegung ist. Bei der Entscheidung darüber, was du bei einem Prozess möchtest, stehen dir die Antirepressionsstrukturen beiseite. Wir ermutigen dich aber auch, dies mit deiner Bezugsgruppe und/oder Freunden zu besprechen und gemeinsam Strategien zu entwickeln und vorzuschlagen.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind dazu Prozesstrainings zur Verteidigung vor Gericht. Nicht immer ist es notwendig, einen Rechtsbeistand zu haben. Wenn du dich sicher genug fühlst, kannst du dich auch selbst verteidigen. Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vorkenntnissen andere Personen verteidigen.

6.1.5 Mögliche Strafen und der Umgang damit

Die Strafe, die dich im Falle einer Verurteilung erwarten, sind im jeweiligen Paragraphen des Strafgesetzbuches geregelt. Es gibt dabei immer ein Mindest- und ein Maximal-Strafmaß – innerhalb dieser Grenzen muss sich die Entscheidung der Richter*in bewegen (vgl. § 46 StGB).

Geldstrafen Auch wenn Haft- oder Bewährungsstrafen nicht völlig ausgeschlossen sind, so sind in der Regel bei Massenaktionen – wenn überhaupt – doch Geldstrafen zu erwarten. Dies gilt besonders dann, wenn du noch keine Vorstrafen hast. Geldstrafen werden in Tagessätzen ausgedrückt (§ 40 StGB). Je höher ihr bestraft werden sollt, desto mehr Tagessätze müsst ihr leisten. Wahlweise könnt ihr die Tagessätze im Gefängnis absitzen, oder die Anzahl der Tagessätze mal einen gewissen Betrag zahlen. Die Höhe der Tagessätze wird in Euro bestimmt. Sie orientiert sich an deinem Einkommen und wird dementsprechend festgelegt. Ein Tagessatz entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil deines monatlichen Nettoeinkommens, wobei, z.B. bei besonders niedrigen Einkommen, davon auch abgewichen werden kann. Wenn du nicht das Geld hast, um eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- Solipartys, mit menschen gemeinsame Antirepressionstöpfe anlegen, mit den menschen mit denen du zusammen die Aktion gemacht hast gemeinsam das Geld organisieren...
- Grundsätzlich kannst du beim Gericht auch Ratenzahlung beantragen. (§ 42 StGB)
- Ebenso kannst du beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein Tagessatz entspricht dann in der Regel 6 Stunden Arbeit. Wer also z.B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten
- Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, oder wenn mensch das selbst so entscheidet, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage in Haft (→ § 43 StGB). Ein Hafttag entspricht dann einem Tagessatz der verhängten Geldstrafe. So etwas kostet den Staat viel Geld und kann für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Es ist auch möglich einen Teil zuzahlen und den Rest zu sitzen.
- Die Rote Hilfe, eine deutschlandweite Antirepressionsstruktur, unterstützt häufig bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren.. Sie übernimmt im Regelfall 50% der anfallenden Kosten, was jedoch an Bedingungen geknüpft ist. dazu musst du einen Antrag bei der nächstgelegenen Ortsgruppe stellen.

Bewährungs und Haftstrafen Wenn du zu einer Haftstrafe bis höchstens zwei Jahren verurteilt wirst, kann die zur Bewährung ausgesetzt werden. Das entscheidet das Gericht nach deiner Sozialprognose (in etwa: "wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei zu berücksichtigen: Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände, Verhalten nach der Tat,...." (§ 56 StGB)), wenn du zum Beispiel das erste Mal verurteilt

wirst, hast du eine bessere Chance. Bewährung heißt, du bekommst bestimmte Auflagen für ein paar Jahre. Wenn du dich nicht daran hältst, musst du doch in den Knast. Zum Knast steht ein bisschen was im Kapitel zu Untersuchungshaft.

Auch der Rest einer Strafe, die du schon zum Großteil abgesessen hast, kann „bei guter Führung“ zur Bewährung ausgesetzt werden.

6.1.6 Bußgelder

Werden dir nur Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen, werden in der Regel Bußgelder verhängt. Dagegen kann (wie bei Strafbefehlen) Einspruch erhoben werden - dann kommt es zum Gerichtsprozess. Bußgelder tauchen nicht in Führungszeugnissen auf. Wenn du nicht zahlst, kann einmalig Erziehungshaft angeordnet werden, um dich zum Zahlen zu bewegen. Die Erziehungshaft darf höchstens sechs Wochen dauern (§ 96 Abs. 3 OWiG), meist geht es um wenige Tage.

6.2 Zivilverfahren

Wer in der Umwelt- und Klimabewegung aktiv ist, hat häufig nicht nur den Staat zum Gegner, sondern auch große Konzerne. Diese verdienen mit der Zerstörung der Umwelt gutes Geld. Wer hier eingreift, sieht sich also häufig zivilrechtlicher Repression ausgesetzt. Dieser Abschnitt soll grundlegende Informationen zum Thema „Zivilverfahren“ geben und aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt.

Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen. Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Firmen, Vereine etc.). Im Zivilrecht geht es darum, wer wem etwas schuldet. Das heißt: Wenn du dich zivilrechtlichen Forderungen der Gegenseite gegenüber siehst, kann das belastend sein, weil es um (manchmal sehr viel) Geld geht. Du bist durch solche Maßnahmen aber nicht vorbestraft oder ähnliches. Du hast zunächst mit einem Unternehmen und seinen Anwälten, weniger mit staatlichen Behörden (allenfalls mit einem Zivilgericht) zu tun. Der Zivilprozess läuft unabhängig vom Strafprozess, auch wenn das Urteil eines Strafprozesses einen Zivilprozess beeinflussen kann - muss es nicht.

6.2.1 Unterlassungserklärungen

In den letzten Jahren wurden im Rheinland, aber auch in der Lausitz, viele Erfahrungen mit zivilrechtlicher Auseinandersetzung gesammelt. RWE verlangt immer häufiger von Aktivist:innen, die das Eigentum der RWE widerrechtlich betreten oder verletzt haben sollen, Unterlassungserklärungen zu unterzeichnen. Auch Vattenfall/LEAG haben dies schon von Aktivist:innen gefordert. Mit dem Unterschreiben einer solchen Erklärung verpflichtet sich die Person, das, was in der Erklärung drin steht, zukünftig zu unterlassen, also nie wieder zu tun. Nicht jede Aktion zieht Unterlassungserklärungen nach sich - das entscheidet das entsprechende Unternehmen. Jedoch ist zu beobachten, dass RWE diese Form der Repression in den letzten Jahren für sich entdeckt und z.B. nach der ersten Ende Gelände Massenaktion 2015 200 Unterlassungserklärungen verschickt hat. Auch für Kleingruppenaktionen wurde die Forderung nach einer solchen Unterschrift erhoben. Wenn du bei der Aktion keine Personalien abgegeben hast, kann es gut sein, dass du nichts weiter hörst. Wenn du deine Identität angegeben hast oder sie anderweitig festgestellt wurde, kann es aber sein, dass du irgendwann nach einer Aktion per Post eine Unterlassungserklärung bekommst (normaler Brief), mit der Aufforderung, sie innerhalb einer relativ kurzen Frist zu unterschreiben.

Was sind grundsätzliche (theoretisch-rechtliche) Voraussetzungen für eine Unterlassungserklärung? Es darf von einer Person verlangt werden, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wenn eine erste Betretung oder eine erste Verletzung stattgefunden hat oder, wenn die begründete Gefahr einer Erstbegehung besteht. Also wenn plausibel gemacht

werden kann, dass eine Person Rechte des Konzerns verletzt haben soll oder auf andere Weise (z.B. persönliche öffentliche Ankündigung der Teilnahme) davon ausgegangen werden kann, dass eine Rechtsverletzung unmittelbar bevorsteht. Unterlassungserklärungen können per Post verschickt, aber auch von Personen vor Ort ausgehändigt werden, die die Eigentümerin (also z.B. RWE oder Vattenfall/LEAG) dazu berechtigt hat. Üblicher ist, dass mensch im Nachhinein Post bekommt – das setzt natürlich voraus, dass dem Unternehmen deine Identität bekannt ist. Die Unterlassungserklärung kann sich auch „gegen unbekannt“ richten, wenn durch die Polizei die Identität nicht festgestellt werden kann. Eine Unterlassungserklärung ist nur dann zulässig, wenn eine „Wiederholungsgefahr“ besteht (d.h. die Möglichkeit, dass die Person die Sache, um die es geht, mehrmals durchführen könnte). Es muss in der Erklärung klar definiert werden, was wo unterlassen werden soll. Der Unterlassungsanspruch muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der drohenden Verletzung stehen und Unternehmen können auch nur ihre eigenen Rechte geltend machen. Das heißt, ein Konzern kann z.B. nicht verlangen, dass ein Aktivist es „künftig unterlässt, alle Kohleminen in Deutschland zu betreten“, weil damit auch Minen umfasst wären, die diesem Konzern gar nicht gehören.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, wenn du aufgefordert wirst, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben? Du kannst lokale Antirepressionsgruppen oder Anwältis deines Vertrauens aufsuchen und dich mit deinen Aktionsbeteiligten besprechen und den hierauf folgenden Abschnitt lesen.

Unterlassungserklärung unterschreiben: Damit akzeptierst du alle darin formulierten Bedingungen.

Unterlassungserklärung verändern: Da es sich bei einer Unterlassungserklärung um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, können diese durch euch verändert und an den Konzern zurück verschickt werden. Auch eine manchmal in solchen Erklärungen enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der gegnerischen Anwaltskosten kann eventuell gestrichen werden. Oftmals übertreiben es Anwältis mit der Unterlassungsforderung. Es kann sinnvoll sein, Veränderungen mit erfahrenen Personen abzusprechen. Die Veränderung müsste zumindest so vorgenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, dass auch die Gegenseite noch zustimmen kann und die „Ernsthaftigkeit“ der Erklärung nicht in Zweifel steht. Denn wenn der Konzern die Änderung nicht akzeptieren will, kann dieser eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn aufgrund eurer Änderung ersichtlich ist, dass eine Einigung mit euch aussichtslos ist.

Unterlassungserklärung nicht unterschreiben: Dies kann dazu führen, dass das Unternehmen gegen dich auf Unterlassung klagt, womit Kosten für dich verbunden sein können, wenn du die Klage verlierst. Dies kann auch in einem sog. Eilverfahren, also einem schnelleren Verfahren erfolgen, in dem das Gericht den Sachverhalt nur sehr grob prüft.

Als Ergebnis kann das Gericht in den beiden letzten Fällen eine einstweilige Verfügung gegen dich erlassen und dir aufgeben, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen. Die einstweilige Verfügung ist eine vorläufige und eilbedürftige Anordnung des Gerichtes, mit dem ein bestimmter Zustand erhalten werden soll. Zum Beispiel kann das Verbot ausgesprochen werden, einen bestimmten Tagebau zu betreten. Aber die Antragstellerin (das Unternehmen) muss dafür nachweisen können, dass Eile geboten ist und der normale Klageweg zu lange dauern würde. Wenn du gegen eine einstweilige Verfügung verstößt, droht dir ein Ordnungsgeld.

6.2.2 Die Unterlassungsklage

Wer eine Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet, riskiert also, dass die Gegenseite auf Unterlassung klagt, was Gerichts- und Anwaltskosten nach sich ziehen kann. Sollte der Konzern

Klage gegen dich erheben, wird dir diese Klageschrift an die Adresse postalisch zugestellt, die auf deinem Personalausweis steht – dann gilt es einige Fristen einzuhalten. Abhängig vom sogenannten Streitwert der Sache sind entweder das Landgericht oder das Amtsgericht zuständig. Vor dem Landgericht musst Du von einem Anwalt vertreten werden. Vor dem Amtsgericht darfst du dich auch selbst vertreten.

Du kannst dich auch dann noch dazu entscheiden, die Unterlassungserklärung zu unterschreiben – das wird dann jedoch auch nicht mehr kostenfrei funktionieren.

Das Besondere am Zivilrecht ist, dass sich die Kosten eines Verfahrens nach dessen Streitwert berechnen: Je höher der Streitwert des Verfahrens, desto höher sind automatisch auch die Kosten der eigenen sowie gegnerischen Anwälte. Auch die Gerichtskosten steigen mit der Höhe des Streitwerts. Bei einem hier oft angesetzten Streitwert von 50.000 Euro können dann für die erste Instanz 8.000 Euro anfallen, wenn Mensch das Verfahren vollständig verliert. Der Streitwert wird eher willkürlich von dem Konzern festgelegt und richtet sich nach dem Schaden, der entstanden sein soll, ohne dass dies der Konzern im Detail nachweisen muss – also ungleich einer Schadensersatzforderung. Das Gericht kann diesem Streitwert folgen oder ihn aber auch ändern – auch du kannst dagegen klagen, was dazu führen kann, dass er niedriger wird.

Eine weitere Besonderheit des Zivilrechts liegt genau darin, wie sich die Kosten am Ende auf die Gegneris aufteilen: Verliert eine Seite vollständig, zahlt sie alle Kosten inkl. der Anwaltskosten der Gegenseite. Wird jedoch vom Gericht entschieden, dass von insgesamt fünf strittigen Punkten drei für eine Seite als gewonnen gelten, werden die Kosten auch entsprechend zwischen den Parteien aufgeteilt: 3/5 der Kosten würden dann von der einen Seite gezahlt und 2/5 von der anderen.

Gegen die Entscheidungen vor dem Land- oder Amtsgericht kann Mensch auch Rechtsmittel einlegen und in die nächsthöhere Instanz gehen – damit steigt dann auch das Kostenrisiko. Diese Rechtsmittel dürfen beide Seiten einlegen.

Welche tatsächlichen Erfahrungen wurden bisher gemacht? Vorweg: Erfahrungen hier übernommen aus dem Reader des Rheinlandes, d.h. anderswo werden vllt. auch andere Erfahrungen gemacht.

In den vergangenen Jahren hat RWE gegen Menschen Klage eingereicht, welche die Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet haben. Außerdem gegen Menschen, die die Unterlassungserklärung abgeändert unterschrieben haben und auf eine erneute Aufforderung seitens RWE, die Unterlassungserklärung vollständig zu unterschreiben, nicht reagiert haben. RWE hat immer nur gegen einzelne Menschen nicht gegen alle Klage eingereicht (bei Kleingruppenaktionen deutlich häufiger als bei Massenaktionen). Die von RWE verschickten Unterlassungserklärungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Während sie sich zu Beginn der Praxis zumindest noch an den Punkt der klaren Definition des verlangten Unterlassungsanspruches gehalten haben, sind sie mittlerweile zu einer Aufzählung aller nur denkbaren Betriebsgelände von RWE geworden.

Nach unserer Rechtsauffassung bedeutet das, dass sie zu umfangreich sind und zumindest eine Abänderung angemessen wäre, also nur das in die Unterlassungserklärung zu schreiben, was tatsächlich auch vorgeworfen wurde, betreten zu haben. Gegen Menschen, die so ihre Unterlassungserklärungen abgeändert haben hat RWE ebenfalls oftmals geklagt. Die Gerichte haben unsere Auffassung bisher nur in einem Fall geteilt. Die Umstände einer erhaltenen Unterlassungserklärung sind jedoch immer von Einzelfall zu Einzelfall anders und es lohnt sich grundsätzlich zu schauen, ob und wie dagegen vorgegangen werden kann. Der Streitwert ist bisher unabhängig vom gemachten Vorwurf immer bei 50.000 Euro angesetzt worden. Somit sind die Landgerichte zuständig. Beschwerden gegen die Höhe des Streitwertes waren allerdings vielfach erfolgreich, sodass er in Zukunft möglicherweise geringer ausfallen wird und damit die Prozesse nicht mehr so teuer werden.

Vertragsstrafen In der Regel wird eine Strafe vorgesehen, die die Person zahlen muss, wenn sie gegen die Unterlassungserklärung verstößt. Die Vertragsstrafe kann entweder aus der Zahlung

einer bestimmten Summe oder ersatzweise einer Haftstrafe bestehen. Eine solche Strafe kann entweder der Höhe nach konkret bestimmt sein oder die Bestimmung ihrer Höhe kann von RWE im konkreten Fall festgelegt oder einem Gericht überlassen werden. Normalerweise sind die Summen nicht gering – eher mehrere Tausend Euro als mehrere Hundert (aber auch weit entfernt von den als Maximalstrafe genannten 250.000 Euro). Bisher wurde in dem Zusammenhang noch keine Haft angeordnet.

Wir haben in einem Fall die Erfahrung gemacht, dass die Vertragsstrafe „verhandelbar“ ist. Das heißt, RWE schreibt nach Verstoß gegen die unterschriebene Unterlassungserklärung einen Brief mit der Höhe der gewünschten Vertragsstrafe. Mensch kann jetzt diese Summe zahlen oder aber sagen, dass ein Gericht darüber entscheiden soll, oder aber antworten, dass mensch zwar keine Schuld einsieht, jedoch um einem größeren Verfahren aus dem Weg zu gehen, bereit ist, eine geringere Summe zu zahlen. Diese geringere Summe kann RWE annehmen (was in einem Fall passiert ist) oder dich auf die gesamte geforderte Summe verklagen. Dass dieses Vorgehen ein Mal funktioniert hat, heißt nicht, dass es immer wieder funktioniert. Ebenso könnte RWE dann ein Verfahren anstrengen. Der Streitwert wäre dann in Höhe der geforderten Vertragsstrafe und demnach das Kostenrisiko um einiges geringer. Es ist wichtig zu wissen, dass Vertragsstrafen im Wiederholungsfall ansteigen. Das heißt: Verstößt du das erste Mal gegen eine unterschriebene Unterlassungserklärung, wird die zu zahlende Vertragsstrafe geringer ausfallen als beim zweiten oder dritten Verstoß.

6.2.3 Schadensersatz

§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine natürliche Person oder juristische Person Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Handlung von anderen ein Schaden zugefügt wurde. Das heißt, wenn zum Beispiel irgendetwas in oder an den Straßenbaumaschinen derart beschädigt wird und das Eigentümeri damit finanzielle Einbußen hat, kann es Klage erheben. Das Unternehmen wird eine nach seinen Berechnungen vermeintlich „angemessene“ Summe als Schadensersatz fordern. Das hat z.B. auch Vattenfall im Falle einer Greenpeace-Aktion von 2013 getan. Das Landgericht Cottbus entschied aber, dass die Aktivistin nicht zahlen müssen. An sich ist das Fordern von Schadensersatz für die Unternehmen eher mit Risiken behaftet und kommt auch in der Öffentlichkeit ziemlich schlecht an – darauf kann mensch dann in dem Fall beim Erarbeiten einer Solidaritätskampagne bauen. In den letzten Jahren ist es nicht so oft vorgekommen, dass z.B. RWE Schadensersatz verlangt hat. Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, muss das Unternehmen aber auch nachweisen, dass es tatsächlich einen Schaden in der entsprechenden Höhe hatte, der durch die Aktion der Beklagten Person entstanden ist – das ist nicht ganz einfach. Und es ermöglicht wiederum tiefe Einblicke in die Betriebsabläufe. Schadensersatz kann neben einer Unterlassungserklärung gefordert werden. Beim Schadensersatz geht es ja um etwas, was du in der Vergangenheit (angeblich) gemacht haben sollst. Bei einer Unterlassung geht es um etwas, das du in der Zukunft nicht (mehr) tun sollst.

Nicht zahlen? Bei allen zivilrechtlichen Verfahren geht es darum, von dir Geld zu fordern. Wenn du Gerichtsgebühren, Kosten von gegnerischen Anwältis oder Schadensersatzforderungen nicht zahlst, kann der jeweilige Konzern/die Person bzw. der Staat versuchen das Geld von dir einzutreiben, mittels Pfändungen von deinem Konto oder eines Gerichtsvollzieheri. Wenn du sowieso von wenig Geld lebst und kaum Besitz hast, kann es eine Überlegung sein, eine Vermögensauskunft (auch bekannt als „Offenbarungseid“) abzugeben und die Kosten nicht zu zahlen – das heißt die Gegenseite bleibt darauf sitzen. Für dich bedeutet das allerdings einige Einschränkungen (mit denen sich aber durchaus leben lässt). Mehr Informationen dazu findest du in einer Broschüre im Internet unter <https://vonunsbekommtihrnix.noblogs.org/>. Wenn du eine Vertragsstrafe nicht zahlst, geht das genauso, es sei denn, es ist ersatzweise Haft angeordnet (was bisher im Kontext von RWE noch nicht vorgekommen ist, aber passieren könnte). Dann musst du entweder zahlen oder die angeordnete Strafe im Knast absitzen (vermutlich aber auf Kosten von

der jeweiligen Gegenseite).

6.3 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst

Wenn du im öffentlichen Dienst als Beamti beschäftigt bist (z.B. Lehramts-Referendaris, Lehrerin), kann die Einleitung eines Strafverfahrens auch berufliche Probleme nach sich ziehen. So sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. § 49 Beamtenstatusgesetz, BStG verpflichtet, deine Dienststelle über ein gegen dich eingeleitetes Strafverfahren zu informieren. Solltest du dann zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (auch auf Bewährung) verurteilt werden, endet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 24 Abs. 1 BStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils. Doch auch weniger drastische Verurteilungen (z.B. zu einer Geldstrafe) oder Verfahrenseinstellungen begründen ein Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz und können zu disziplinarrechtlichen Folgen (Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Verweis) nach den jeweils für dich geltenden, landesrechtlichen Disziplinarordnungen führen.

In diesem Fall wird nach Abschluss des Strafverfahrens ein gesondertes Disziplinarverfahren durchgeführt. Beamtis auf Widerruf (dazu zählen auch Referendaris) sind nochmals gefährdeter, da sie gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, BStG jederzeit entlassen werden können, wobei ihnen die Gelegenheit gegeben werden soll (nicht muss), das zweite Staatsexamen abzulegen. Theoretisch können hier auch kleinere Strafen schon zu erheblichen Problemen führen. Dies kommt ganz wesentlich auf deine Vorgesetzten und ihre Bereitschaft, dich zu sanktionieren, an.

Wenn du als tarifbeschäftigte Person im öffentlichen Dienst arbeitest, musst du mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen, die sich nach dem Tarif- und allgemeinen Arbeitsrecht richten. Eine Kündigung ist bei erheblichen Verurteilungen möglich, das heißt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein besonderes Wohlverhalten außerhalb des Dienstes ist bei Tarifbeschäftigten nicht mehr gefordert.

6.4 Führungszeugnisse

Besondere Aufmerksamkeit solltest du diesem Thema auch dann widmen, wenn du zwar heute noch nicht im öffentlichen Dienst, als Ärztin oder Rechtsanwältin beschäftigt bist, aber einen solchen Beruf für die Zukunft anstrebst. In dem dafür notwendigen „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ können Entscheidungen wie der Widerruf eines Waffenscheins oder Gewerbeerlaubnis oder eine Schuldunfähigkeit oder gerichtlich angeordnete Unterbringung in der Psychiatrie auftauchen. Außerdem können Verurteilungen zu weniger als 90 Tagessätzen gespeichert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Unternehmung stehen und du das Führungszeugnis z.B. für eine Gewerbeerlaubnis brauchst.

Darüber kann eventuell die Approbation als Ärztin oder Zulassung als Rechtsanwältin gefährdet oder verzögert werden. In dem „erweiterten Führungszeugnis“, welches zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen vorgelegt werden muss, tauchen neben den Einträgen aus dem normalen Führungszeugnis alle für eine solche Arbeit relevanten Einträge auf, also vor allem Verurteilungen wegen Sexualdelikten, das sollte also für die geplanten Aktionen nicht relevant sein. (Genauer: Aufgenommen werden alle Verurteilungen nach den §§ 171, 174-184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Bitte beziehe das (wie andere Gefahren) mit in deine Entscheidung für oder gegen eine Aktionsform ein. Lass dich bei deiner Entscheidung in die ein oder andere Richtung von niemanden unter Druck setzen.

7 Aufenthaltsrechtliche Infos

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die zu bedenken sind, wenn du ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen willst.

Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen, und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen mit Staatsangehörigkeiten von anderen EU-Staaten und Menschen mit Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU; auch für Menschen die gänzlich ohne Papiere leben.

Generell ist es so, dass die Vorwürfe unabhängig von deiner Staatsangehörigkeit erhoben werden. Auch die zu erwartenden Strafen sind die gleichen. Ein großer Unterschied besteht jedoch vor allem bezüglich der nach einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Folgen für Menschen ohne deutschen Pass. An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass deutsche Behörden im selben Maße rassistisch sind, wie viele andere gesellschaftliche Strukturen auch. Heißt: Wenn Menschen sich dazu entscheiden, ihre Personalien nicht anzugeben und sie von den Behörden aufgrund ihres Aussehens oder sonstigen Äußerlichkeiten als „Nicht-Deutsch“ eingestuft werden, könnte dies z.B. zur Durchführung von beschleunigten Strafverfahren (Kapitel 5.4.2) und U-Haft aufgrund von vorgeschobener „Fluchtgefahr“ führen.

Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (z.B. für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Arbeitgebern im jeweiligen Land abhängt. Allerdings können Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden. Das heißt, du musst davon ausgehen, dass auch in deinem Herkunftsland Behörden von einer Verurteilung erfahren. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU-Ländern kann die zuständige deutsche Behörde Informationen zu Verurteilungen unter den gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

7.1 Anreise

Du reist zur Aktion an und bist an der deutschen Grenze:

- Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Abkommens die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, also wenn z.B. erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird. Das muss die Polizei an der Grenze konkret begründen, die Hürden sind groß, insbesondere wenn legale Demonstrationen angemeldet sind, zu denen ja alle gehen dürfen.
- Nur bei sehr großen Mobilisierungen dürfen systematische Grenzkontrollen angeordnet werden. Vereinzelt Kontrollen sind möglich, d.h. dein Bus oder Auto wird herausgewunken oder du wirst im Zug kontrolliert. Dass die Polizei dabei Menschen rassistisch selektiert, haben Beamte bereits öffentlich und vor Gericht bestätigt.
- Bei diesen Kontrollen kann die Polizei dich in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des BKA und der LKAs überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei deines Herkunftslandes.

Was kann ich tun?

- Ich kann überlegen, ob ich zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bin, dass ich in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könnte. Ich kann auch vorher schon nachfragen, ob meine Daten dort gespeichert sind. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.
- Falls ich glaube, dass ich in der SIS- oder eine anderen Datenbank stehen könnte, kann ich versuchen, unauffälliger einzureisen: also z.B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie ein normales Touristi, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.

- Falls du an der Grenze aufgehalten wirst, kann ein Rechtsanwalt versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Wenn du das willst, kannst du in diesem Fall telefonisch das Legal Team informieren.
- Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt.

7.2 Menschen mit EU Pass

Du bist EU-Bürger (wohnst in Deutschland oder nicht) und überlegst bei einer Aktion deine Personalien nicht anzugeben:

- Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (zur Identitätsverweigerung vgl. Kapitel 4), können sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
- Die Polizei hat Zugangsdaten zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber deine Identität festzustellen.
- Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Falldateien des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter. Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen diesen Quellen zusammengeführt werden.
- Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Anfragen stellen.
- Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung. Mit den dort europaweit erfassten Fingerabdruckdaten könntest du möglicherweise von der Polizei identifiziert werden, auch wenn du deine Personalien verweigerst.

7.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass

Du beziehst einen Pass aus einem nicht EU-Land, wie ist das mit Angaben zu deiner Identität?

- Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung. Das wird es schwer machen, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.
- Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen immer Fingerabdrücke genommen und gespeichert
- Die Verweigerung der Angabe der Personalien (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) stellt in diesem Fall eine Straftat dar. (→§ 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)

Was kann ich tun?

- Die Verweigerung der Personenangaben bei einer Ingewahrsamnahme während einer Aktion ist selbst ein gewisses Kunststück und bringt dich in eine vergleichsweise schwierige Situation.
- Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Du könntest auch vollständig schweigen oder ausschließlich und mit allen nur Englisch sprechen.

Die Identitätsfeststellung ist in § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter „Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität“ geregelt. Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html.

7.4 Menschen ohne Papiere/ gültigen Aufenthaltstitel/ mit Reisebeschränkung

Menschen, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten, sind von Repression besonders stark betroffen. Wir sprechen hier von „illegalisiert“, weil für uns klar ist, dass Grenzen abgeschafft gehören und sich jede Person aussuchen soll, wo sie wie leben mag! Wir verstehen, wenn Menschen zögern, sich für eine Beratung an uns zu wenden.

Nur soviel an dieser Stelle: Wir sind an deiner Seite – wir werden keine Fragen zu Dingen stellen, die nichts mit den konkreten Vorwürfen oder deinen Aktionswünschen zu tun haben. Von uns gehen keine Informationen an irgendwen – weder an andere Menschen in den Strukturen und schon gar nicht an staatliche Behörden. Wenn du ohne Visum nach Deutschland gekommen bist, eine Reisebeschränkung oder aber keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) hast, weißt du viel besser als wir, auf was du im Alltag achten musst, um nicht „aufzufliegen“. Im Umfeld von politischer Aktion, bei der mehr Polizeipräsenz herrscht, ist dies aus unserer Sicht noch einmal verschärft. Während sich Menschen aus der EU oder mit gültigem Visum einfach an einer Demonstration beteiligen können, ist diese für dich bereits höchst gefährlich. Denn: Obwohl die Polizei weder auf dem Weg zur Demonstration noch auf der Versammlung selbst Personalien feststellen darf, versucht sie es vielleicht dennoch.

7.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt

Wenn du die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland anstrebst, kannst du folgendes beachten:

- Eine Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion kann bereits ausreichen, um dieses Ziel zu vereiteln oder erheblich zu erschweren. Was heißt „gering“? Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage du in Deutschland bleiben willst, reicht eine Verurteilung zu 50 Tagessätzen aus. Es werden alle Verurteilungen zusammengezählt. Sobald gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.
- Wenn du deine Einbürgerung etc. nicht gefährden willst, können wir dir nur empfehlen, keine Strafverfolgung zu riskieren. Das kann sehr frustrierend sein. Du kannst aber durch deine legale Beteiligung genauso viel zum Gelingen der Aktion beitragen! Sprich gerne uns als Legal Team für alle oder andere Strukturen an.

Wenn du in Deutschland wohnst und noch längere Zeit bleiben willst, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job, kannst du bedenken:

- In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten Kapitel) im schlimmsten Fall dazu führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Hausfriedensbruch z.B. halten wir das für unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.
- Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst, und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird für die Behörden die Ausweisung.
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wirst, also zu 1 oder 2 Jahren
- Für die Ausweisung sind § 53, § 54, und § 55 AufenthG relevant.

7.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme

Du bist Nicht Deutsches und bist in Gewahrsam genommen worden:

- Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich aber nicht selbst mit dem Konsulat reden lassen.
- Während des Gewahrsams hast du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung (das kann dich natürlich auch als deutsche Person betreffen) - in einem Strafverfahren hingegen schon. Du kannst nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht. Du kannst trotzdem versuchen, eine Übersetzung durchzusetzen
- Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst. Du bist nicht verpflichtet, irgendetwas zu unterschreiben! Das gilt für alle Leute, aber natürlich nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreiben sollst.
- Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.

Du hast keinen Wohnsitz oder wohnst nicht in Deutschland:

- Falls du in Gewahrsam genommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass du ein beschleunigtes Strafverfahren bekommst. Das bedeutet, dass sie dich erstmal in Haft behalten und dir dann recht bald den Prozess machen, z.B. schon am nächsten Tag (Kapitel 5.4).
- Für dich gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft genommen wirst. Allerdings sind die meisten im Rahmen einer Massenaktion zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist, wenn du deine Personalien angibst.

In beiden Fällen liegt das daran, dass dir trotz Namensnennung eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

8 Minderjährige

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. Falls jemand anderes als deine Eltern das Sorgerecht für dich hat, gilt alles, was hier steht, für diese Person.

8.1 Von der Anreise zur Aktion

Es ist sinnvoll, bereits vor der Aktion zu organisieren, dass dich gegebenenfalls andere Leute auch wieder von der Polizeistation oder dem Jugendamt abholen können und die Polizei dich nicht zu deinen Eltern zurück bringt, weil du ohne sie angetroffen wirst. Denn wenn du minderjährig bist, haben deine Eltern das Recht, deinen Aufenthaltsort festzulegen. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter „Obhutsgewahrsam“ gem. § 37 Abs. 2 SOG LSA). Wahrscheinlich probieren sie es zuerst bei deinen Eltern. Du kannst einen Aufenthalt auf der Polizeiwache aus diesem Grund ausschließen, wenn du eine schriftliche Erlaubnis deiner Eltern, an den Protesten teilzunehmen, dabei hast. Wenn du dich mit deinen Eltern einigermaßen gut verstehst, bitte sie am besten dir ein Schreiben etwa wie folgt aufzusetzen und zu unterschreiben. Das Schreiben muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Hiermit erlaube ich meinem Kind XY zwischen dem XX.XX.20XX und XX.XX.20XX an Protesten "XXX" teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf mein Kind anschließend wieder nach "XXX" gehen oder gebracht werden. Vollmacht Frau/Herr/Person: XY
Anschrift: XY ist von mir/uns legitimiert meinem/unserem Kind: Name, Anschrift, Geburtsdatum nach einer Fest- oder Ingewahrsamnahme im Zeitraum vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX in Empfang zu nehmen und zu betreuen. Unterschrift(en) XY

Bei der Vollmacht kannst du am besten eine Person, die volljährig ist und nicht direkt mit in die Aktion geht angeben. Wenn deine Eltern das mitmachen und du keine solche Person direkt kennst, kannst du auch ein unterschriebenes Blanko-Formular mitbringen und dann wen vor der Aktion eintragen. Frag beim Legalteam nach Menschen, die sich das vorstellen können. Diese Vorsichtsmaßnahme funktioniert natürlich nur, wenn du nicht anonym in die Aktion gehst oder wenn du zu irgendeinem Zeitpunkt doch die Personalien angibst.

8.2 In Gewahrsam

Kinder (bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) dürfen in Gewahrsam genommen werden, wenn sie sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben (§ 37 Abs. 2 SOG LSA), um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen. In der Praxis heißt das meistens, dass die Polizei dich trotzdem erst mal mitnimmt. Irgendwann wird dann gefragt, wer noch minderjährig ist. Wenn du Personalien angibst, muss die Polizei versuchen deine Erziehungsberechtigten anzurufen, damit sie dich abholen. Ob du ihnen die Telefonnummer gibst und ob du darauf drängst, dass sie tatsächlich benachrichtigt werden (was die Polizei oft doch nicht macht), ist natürlich deine Entscheidung. Auch als minderjährige Person hast du ein Recht auf einen Anruf - du kannst also auch den EA anrufen und sagen, wo du dich befindest. Dann kann dich, wenn du vorher einen Abholschein (siehe vorherigen Abschnitt) von deinen Eltern hinterlassen hast, auch die bevollmächtigte Person mit diesem Zettel von der Polizeiwache abholen.

Wenn du Personalien verweigerst und die Polizei dir glaubt, dass du minderjährig bist, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie dich in eine Jugendeinrichtung bringen. In einer solchen Einrichtung darfst du nicht eingesperrt werden. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist. In der Praxis gab es sehr unterschiedliche Erfahrungen, wie das mit dem einfach weggehen war: Teilweise einfach, aber manchmal wurden z.B. persönliche Sachen weggeschlossen oder das Abhauen ging erst am nächsten Morgen. Versuch von der Jugendeinrichtung oder der Polizeistation den EA anzurufen mit der Adresse oder zumindest der Stadt der Einrichtung, damit der Gesaupport weiß, wo du eingesammelt werden kannst. Am Besten hast du für den Notfall auch Bargeld dabei, damit du mit öffentlichen Verkehrsmitteln selbst wieder zum Camp kommen kannst (manchmal bekommst du von der Einrichtung aber auch Geld für ein Ticket).

Ob du versuchst, als minderjährig durchzugehen oder erwachsen zu wirken, ist eine strategische Entscheidung, die du selbst treffen musst. Das hängt davon ab, ob du lieber eventuell mit vielen anderen in der Gesa bist oder darauf setzt, dass es besser ist, von einer Einrichtung abzuhauen, was du nach bisherigen Erfahrungen oft alleine machen musst, was aber eben auch weniger miese Bedingungen bedeutet. Wenn du bei der Entscheidung Hilfe brauchst, sprich mit deiner Bezugsgruppe und dem Legalteam.

Es kann geschehen, dass dir die Polizei eine Straftat vorwirft. Das heißt auch, dass es sein kann, dass die Polizei dich verhören will. Sie muss dich davor belehren, dass du die Aussage verweigern darfst (was du auch tun solltest). Da die Polizei sich oft nicht an Regeln hält, verlass dich nicht drauf, dass sie dich belehrt. Bei einer Vernehmung haben deine Eltern als gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht. Wenn du das möchtest, kannst du also darauf bestehen, dass du mit ihnen vorher telefonieren darfst. Unter 14jährige dürfen nicht verhört werden. Auch Jugendliche können bei schwereren Vorwürfen und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen werden (siehe Kapitel 5.4.2) und landen dann in einem Jugendknast. Das geht nicht bei Kindern (Schuldunfähigkeit des Kindes § 20 StPO) (also wenn du jünger bist oder wirkst als 14 Jahre).

8.3 Nach der Aktion (Jugendverfahren)

8.3.1 Vorladung bei der Polizei

Vorladungen zur Vernehmung bei der Polizei kommen bei Minderjährigen auch an die Eltern. Die Eltern haben ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen und werden deshalb von solchen Terminen informiert. Sie haben auch das Recht, Anträge im Verfahren zu stellen (§ 67 JGG), können also deine Strategien mitbestimmen. Das ist oft nicht einfach, denn viele Eltern tendieren dazu, mit der Polizei alles klären zu wollen. Meistens ist das eine schlechte Idee, denn viele Eltern haben wenig Erfahrung mit politischen Strafverfahren. Auch wenn es manchmal nicht einfach ist, eine Auseinandersetzung mit deinen Eltern / Erziehungsberechtigten ist sinnvoll. Es ist wichtig, zu (er)klären, wie du in einem politischen Strafverfahren vorgehen willst und warum es sinnvoll und richtig ist, die Aussage zu verweigern. Lass dich im Zweifel nicht unter Druck setzen, sondern wende dich an uns oder andere politische Antirepressionsstrukturen und notfalls reden wir gemeinsam mit deinen Eltern.

8.3.2 Gerichtsverfahren

Für ein Strafverfahren gibt es einige Besonderheiten für Jugendliche (unter 18 Jahren) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Wenn du zwischen 18 und 21 Jahre alt bist, muss das Gericht gem. § 105 JGG entscheiden, ob es nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht vorgeht. Theoretisch hängt das davon ab, für wie „reif“ euch das Gericht hält und ob das Gericht die vorgeworfene Straftat als „jugendtypisch“ erachtet, praktisch wird meist erst mal Jugendrecht angewandt.

Jugendrecht bedeutet zum einen, dass das Verfahren an deinem Wohnort und nicht am Tatort geführt wird. Zum anderen wird in der Regel bei Jugendlichen nicht öffentlich verhandelt. Bei Heranwachsenden ist die Verhandlung in der Regel öffentlich, es kann aber die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht hat zudem einen „Erziehungsauftrag“, das heißt, dass neben Moralpredigten auch andere Strafen verhängt werden können, z.B. das Schreiben eines Aufsatzes, bestimmte Orte nicht mehr aufzusuchen, Sozialstunden abzuleisten, ein Anti-Gewalt-Training zu besuchen oder ähnliches.

Jugendliche sind zwar ab 14 strafmündig und verurteilbar, aber nicht voll geschäftsfähig. Du kannst selbst keine Verträge abschließen. Die Beauftragung von Anwältis läuft deshalb über deine Erziehungsberechtigten. Versuch, dir keine Anwältis über deine Eltern vermitteln zu lassen, die keine Erfahrung mit politischen Verfahren haben oder dich zu Distanzierungen drängen.

8.3.3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist noch eine Besonderheit, die aus dem „Erziehungsauftrag“ resultiert: Sie schaltet sich ein, sobald ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft liegt und versucht dann Kontakt zu dir aufzunehmen. Sie soll das Gericht dabei unterstützen und ihm helfen zu beurteilen, welche Strafe bei dir angemessen wäre. Die Jugendgerichtshilfe gibt über alle Gespräche mit dir dem Gericht Auskunft. Du bist nicht verpflichtet mit ihr zu sprechen und unserer Meinung nach ist es besser, das zu lassen. Auch hier gilt, dass es Sinn macht, jede Aussage zu verweigern!

A Übersetzung Jura-Fachbegriffe

Übersetzungen juristischer Begriffe

English	French	German	Greek	Italian	Russian	Spanish
offences	infractions	Straftat / Delikt	Αξιόποινη πράξη	infrazione	правонарушение	infracción
rioting / breaching the public peace	des troubles (violents) de l'ordre public	Landfriedensbruch	Διατάραξη κοινής ειρήνης	Sommossa	массовые беспорядки	disturbios
property damage	la dégradation de biens	Sachbeschädigung	Φθορά ξένης ιδιοκτησίας	Danni a la proprietà	Нанесение ущерба собственности	Daño, deterioro
resistance of police	la rébellion	Widerstand gegen vollstreckungsbeamte	Αντίσταση κατά της αρχής	La rébellion	неповиновение законным требованиям представителей власти	Violencia / amenaza en contra de un funcionario
civil disorder	opposition aux actes de l'autorité	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Παράνομη βία	Opposizione agli atti dell'autorità		Oposición a los actos de la autoridad
aussault / constraint / duress	l'emploi de la contrainte	Nötigung		costringere	принуждение / сдерживание силой	la coacción / la coerción / la extorsión
identity checks	contrôle d'identité	Personenkontrolle	Έλεγχος προσώπων	Identificazione	Установление личности	Identificación
to be caught red-handed	flagrant délit	auf frischer Tat	Επ' αυτοφώρω	Flagranza	Быть пойманным споличным	En flagrante delito / en flagrante
warrant of arrest	le mandat d'arrêt	Haftbefehl	Ένταλμα σύλληψης	mandato di cattura	Постановление об аресте	Orden de arestación
custody	garde à vue	Gewahrsam	Αστυνομική κράτηση	Fermo di polizia	заключение под стражу	Orden de arrestación
search	la fouille	Durchsuchung	Έρευνα	Perchisizione personale	досмотр/обыск	Cacheo / registro
preventative detention	détention préventive	Unterbindungsgewahrsam	Προληπτική κράτηση		Превентивное задержание	
infringement	contravention	Rechtswidrigkeit	Παράβαση	contravvenzione	нарушение \ посягательство	contravención
fine	l'amende	Bußgeld	Πρόστιμο	multa	Взыскание/штраф	multa
detention	détention	Ingewahrsamnahme	Σύλληψη	arresto	задержание	detención
imprisonment	emprisonnement	Haft	Φυλάκιση	prigione	лишение свободы	encarcelamiento
crime	le crime	Verbrechen		crimine		crimen
suspicion	la suspicion	Verdacht		sospetto		sospecha
bat / baton	la matraque / le tonfa	Schlagstock / Tonfa		sfollagente		la macana / la porra
accusation	l'acte d'accusation	Anklage		accusa		la acusación
penalty order	ordonnance pénale	Strafbefehl				orden penal
trespass	la violation de propriété privée	Hausfriedensbruch		violazione di domicilio		violación de domicilio
	l'opposition (à une ammende, etc.)	Widerspruch				
police law	la loi des droits et devoirs de la police	Polizeigesetz				ley de la policia

English	French	German	Greek	Italian	Russian	Spanish
lawyer	l'avocat	Rechtsanwalt	Δικηγόρος	avvocato	юрист	abogado
interrogation	interrogatoire	Befragung	Ανάκριση	interrogazione	допрос	interrogación
right to keep silent	droit de se taire	Aussageverweigerungsrecht	Δικαίωμα άρνησης κατάθεσης	Diritto di tacere	Право хранить молчание	Derecho de no hablar
centre for victims of violence	centre de consultation LAVI	Opferhilfestelle	Μονάδα παροχής βοήθεια σε θύματα βίας	Centro di consultazione delle vittime	Консультативные центры для жертв насилия	Centro de consulta de víctimas de violencia
suspicious fact	motif de suspicion	Verdachtsmoment	Ενδείξεις ενοχής	Prove / charge	Подозрительные факты	Pruebas / cargas
complaint against police	plainte contre la police	Dienstaufsichtsbeschwerde	Αντιρρήσεις κατά της αστυνομίας	Denuncia contra la polizia	Жалоба на действия полиции	Denuncia en contra de la policia
legal aid	assistance juridique	Rechtsbeistand	Παροχή δωρεάν νομικής βοήθειας	Assistenza giudiziaria	Правовая помощь / право на защитника	Asistencia jurídica
abuse	abus	Missbrauch	Κατάχρηση	abuso	злоупотребление \ оскорбление	abuso
abuse of power	abus d'autorité	Amtsmissbrauch	Κατάχρηση εξουσίας	Abuso di autorità	Превышение должностных полномочий	Abuso de autoridad
bodily harm	lésions corporelles	Körperverletzung	Σωματική βλάβη	Lesione corporale	телесное повреждение	Lesión / perjuicio
assault	voies de fait / coups et blessures	Tätlichkeit	Βιαιοπραγία	Vie di fatto	нападение	Vías de hecho / lesiones
arrest	arrestation	Verhaftung	Σύλληψη	arresto	арест	arrestación
police detention	interpellation	vorläufige Festnahme	Προσαγωγή	Fermo di polizia	Задержание полицией	Interpelación
minutes	le procès-verbal	Protokoll	Πρακτικά	Verbale	протокол	Boletín / notificación de denuncia
to sign	signer	unterzeichnen	Υπογράφω	firmare	подписывать	firmar
repression	répression	Repression	Καταστολή	repressione	Давление/репрессии	represión
witness statement	témoignage	Zeugenaussage	Μαρτυρική κατάθεση	testimonianza	Свидетельские показания	testimonio
nationality	nationalité	Nationalität	Εθνικότητα	nazionalità	национальн-ость	nacionalidad
to be released from detention	la libération	Freilassung / Entlassung	Αφήνομαι ελεύθερος	liberazione	Освобождение из-под стражи / после задержания	liberación
demand / calling / order	la sommation	Aufforderung				el apercibimiento / la intimidación
enforcement	le fait d'imposer, mettre en euvre une mesure	Durchsetzung				imposición
use force / enforcement	l'usage de la force	Gewaltanwendung				uso de fuerza / empleo de violencia
	l'interdiction de séjour	Aufenthaltsverbot				
banning order / ban	l'interdiction de présence sur une zone donnée	Platzverweis				orden de alejamento
eviction	l'expulsion	Räumung				la desocupación
annulment of demonstration	la dissolution de manifestation	Versammlungsauflösung				desintegración de una asamblea

English	French	German	Greek	Italian	Russian	Spanish
entry ban (entry refusal at the border)	interdiction d'entrer sur le territoire	Einreisesperre	Απαγόρευση εισόδου στη χώρα	Divieto di ingresso (?)	Запрет на въезд (при пересечении границы)	Interdicción de entrar sobre el territorio
examining magistrate	juge d'instruction	Untersuchungsrichter	Ανακριτής	Giudice istruttore	судебное расследование	Juez de instrucción
defender	le défenseur (procès)	Verteidiger				
Judge	le juge	Richter				el juez
police unit	l'unité de police	Polizeieinheit				unidad de policía
prosecutor	le procureur	Staatsanwalt				el fiscal
witness / attestor	le témoin	Zeuge		testimone		el testigo
force / pressure	désigne le moyen de contrainte	Zwangsmittel		mezzo di coercizione		instrumento coercitivo / medio coercitivo / medio coactivo
hand cuffs / zip ties	les menottes / colsons	Fesseln / Kabelbinder		manette / fascetta serracavi		esposar a alguien / aprisionar a alguien
bail	caution	Kaution		cauzione		la fianza
tear gas	la bombe au poivre / gazeuse	Pfefferspray		spray al pepe		gas lacrimógeno
water cannon	le canon à eau	Wasserwerfer		autopompa		lanzador de agua
accusation	le reproche juridique / l'accusation / le motif d'inculpation	Strafvorwurf / Vorwurf		accusa		acusación
complaint	la plainte	(Verwaltungs)Klage		querela		la querela
misdemeanour / minor breach of the law / delict	une petite infraction / contravention	Ordnungswidrigkeit				infracción de reglamentos
arrest	l'arrestation (démarche pénale)	Festnahme				captura
danger defense / danger prevention	prévention des dangers	Gefahrenabwehr				proteccion contra riesgo publico
preventive detention	la garde à vue pour empêcher un délit/crime/infraction (préventif)	Unterbindungsgewahrsam				detención preventiva
official hearing	l'audition (par un magistrat ou la police)	Anhörung				audiencia oficial
interrogation	l'interrogatoire	Verhör				el interrogatorio
statement / testimony	la déclaration	Aussage				la deposición
to refuse to give a statement	refus de faire une déclaration	Aussageverweigerung				denegación de hacer una deposición
refuse signature	le refus de signer	Unterschrift verweigern				denegar / rehusar de firmar
police records department treatment	le fichage signalétique	ED-Behandlung (erkennungsdienstliche Behandlung)				
identity verification	le contrôle et la vérification identité	Identitätsfeststellung				control de identidad

B Abkürzungen u. Fachwörter

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ED-Behandlung	erkenntnisdienstliche Behandlung
FfK	Fortsetzungsfeststellungsklage (so heißt das Verfahren um im Nachhinein die Rechtmäßigkeit von polizeilichen Maßnahmen zu überprüfen, es ist ein Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht)
GeSa	Gefangenenansammelstelle
GiV	Gefahr im Verzug „Gefahr entsteht bei Verzögerung der Handlung“ Unterfall der Eilzuständigkeit (im deutschen Verfahrensrecht): Sie liegt vor, wenn ein Zuwarten auf die Entscheidung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts in Anbetracht der Dringlichkeit einer Sachlage nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. GiV beinhaltet also eine Prognoseentscheidung in Fällen der Dringlichkeit. Beispiel: Hausdurchsuchung ohne Richterlichen Beschluss, da Gefahr in Verzug liegt, z.B. würden Polizeibeamte vermuten, dass wichtige Beweismittel vernichtet werden, wenn sie auf den Durchsuchungsbeschluss warten würden. Dann darf sogar auf Anordnung der Polizei Durchsucht werden.
OfW	ohne festen Wohnsitz
Owi, OwiG	Ordnungswidrigkeit, Ordnungswidrigkeitengesetz (Ordnungswidrigkeiten sind leichte Rechtsverstöße worauf nicht mit dem Mittel der Strafe reagiert wird, sondern „nur“ mit Geldbußen)
PolG	Polizeigesetz(-e) (Ländersache, d.h. jedes Bundesland hat ein eigenes Polizeigesetz)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Polizeigesetz in Sachsen Anhalt)
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch(da steht drin, was verboten ist und wie hoch es bestraft werden darf oder soll)
StPO	Strafprozessordnung (da steht drin wie mit euch umgegangen wird, wenn ihr Straftaten begangen habt. Z.B. wie das Gerichtsverfahren ablaufen wird, welche Daten die Polizei von euch erheben darf,...)
UZ	unmittelbarer Zwang
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
ZPO	Zivilprozessordnung (In etwa das Pendant zur Strafprozessordnung für Zivilverfahren, anstatt für Strafverfahren)
öffentlich-rechtlich	Rechtsmaterie des öffentlichen Rechts. Öffentliches Recht ist Teil der Rechtsordnung der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt und Privatrechtssubjekten regelt (siehe Kapitel 2. Graphik, Staat gegen Privat/ Privat gegen Staat)